

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---|---|-------------|
| Rückmeldung Allgemein | Es ist eine wunderschöne Kindereinrichtung mit guten und professionellen pädagogischen Kräften unter einer guten Leitung | 156 |
| | <p>Diese Satzung bietet sinnvolle Regelung im Falle, dass es eine Vollversorgung mit Betreuungsplätzen gibt, dies ist aber in weiten Teilen von München Zukunftsmusik. Familien werden aktuell ca. ein Jahr vor der Einschulung des Kindes vom Städtischen Amt für Bedarfsermittlung nach ihrem Bedarf gefragt. Dieser kann – so zeigt es sich regelmäßig – dann nicht in der verbleibenden Zeit gedeckt werden. Wir bitten dringend darum, solche Abfragen zukünftig ernsthafter, d. h. rechtzeitig (am besten beim Eintritt in die Krippe, spätestens jedoch zum Eintritt in den Kindergarten) durchzuführen und ausreichende Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder zu schaffen. In der Regel zeichnet sich die zukünftige berufliche Situation innerfamiliär bereits wesentlich früher ab als ein Jahr vor Schulbeginn.</p> <p>Solange diese dringend erforderliche Vollversorgung nicht gewährleistet ist, muss in der Satzung der wirkliche Betreuungsbedarf mehr in den Vordergrund gestellt werden, der sich hauptsächlich aus Lage und Umfang der Berufstätigkeit der Eltern ableiten sollte. Stattdessen wirkt die Satzung in den vielen Teilen überadministrativiert und zieht zusätzlichen administrativen Aufwand nach sich (z. B. allzu flexibles Auf- und Abstocken), der dem akuten Problem – dem Mangel an Hortplätzen – keinerlei Abhilfe verschafft.</p> <p>Wir bitten daher, die Änderungen nochmals unter diesem Aspekt und unter Berücksichtigung unserer oben beschriebenen Anmerkungen auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen und zu korrigieren.</p> | SH |
| | <p>Generelles: Die Sprache der Satzungen ist nicht verständlich. In einem Kommentar des RBS aus 2015 wurde auf die Forderung einer verständlichen Sprache vom GEBHT folgendes kommentiert: Zitat: Die geplante neue Satzung mit allen Regelungen im Zusammenhang wird von vornherein besser verständlich sein als die vorliegende Änderungssatzung [...] Zitat Ende. Leider ist die Sprache exakt die Gleiche wie 2015! Bei der Trägerkonzeption wurde doch eine gut verständliche Sprache gewählt. Wieso geschieht dies nicht auch in der Satzungsformulierung selbst? Bitte berücksichtigen. Insbesondere die Zeiten, Gebühren und Fristen sind hier klar und deutlich darzustellen.</p> | GKB und 216 |
| § 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen | Zu (3): Sind damit auch Rückstellungen von Schule, bzw. Rückkehrer aus der ersten Klasse berücksichtigt? | GEB HT |
| | Zu (8): Lt. Behindertenrecht sollen Kinder Schulen und auch Betreuungsangebote in ihrem sozialen Umfeld besuchen können. Hier sollte eine Umformulierung vorgenommen werden. Es sollte geprüft und versucht werden, dass Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden können, Dabei sollte erst geschaut werden, was möglich ist. Ein „können ... angeboten werden“ ist zu wenig. | GEB HT |
| (6) Häuser für Kinder (erneutes Auswahlverfahren beim Wechsel zwischen den Altersbereichen) | Erneute Anmeldung im Haus für Kinder bei Wechsel von Krippe in Kindergarten und dann Hort darf nicht sein. Deshalb sind die meisten Kinder ja im Haus für Kinder damit man nicht alle 3 bis 4 Jahre wieder graue Haare bekommt. | 290 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|--|-----|
| | <p>Ein Wechsel in den nächsten Altersbereich sollte IMMER gesichert sein, OHNE eines erneuten Auswahlverfahrens in den nächsten Altersbereich. Vorrangig zwischen Kinderkrippe und Kindergarten. Das schafft den Eltern mehr Sicherheit, besonders auf dem Arbeitsmarkt.</p> <p>Ein Wechsel für den Bereich zwischen Kindergarten und Hort kann ein Auswahlverfahren angewendet werden hinsichtlich der Sprengelzugehörigkeit. Ansonsten sollte dies ebenfalls gesichert sein.</p> <p>Da die Neuregelung IMMER ein Auswahlverfahren vorsieht, kann es durchaus vorkommen, das ein Platz nicht mehr gesichert ist, zudem kommt es automatisch zu einem höheren Verwaltungsaufwand für beide Seiten (Eltern und Träger/Einrichtung)</p> | 210 |
| | <p>Ein erneutes Auswahlverfahren beim Erreichen der nächsten Altersstufen in Häusern für Kindern widerspricht unserer Ansicht nach der Konzeption dieser Einrichtungsart. Gibt man als Argument die Ungleichbehandlung derer an, die für den Übergang von Krippe zum Kindergarten ein erneutes Auswahlverfahren durchlaufen müssen, dann könnte genau so gut zur Gleichstellung die Voraussetzung geschaffen werden, dass mit der Vergabe eines Krippenplatzes der Platz in einem Kindergarten garantiert werden muss.</p> <p>Des Weiteren besteht ein Rechtseinspruch auf einen Betreuungsplatz. Dieser sollte auch in einem sinnvollen Pädagogischen Kontext garantiert werden können. Es wäre pädagogisch nicht nachvollziehbar und sinnvoll, wenn ein Kind seinen Platz im Haus für Kinder räumen muss, dann einen anderen Betreuungsplatz angeboten bekommt nur damit ein anderes Kinder mit einer höheren Dringlichkeitsstufe diesen Platz im Haus für Kinder bekommt.</p> <p>Unserer Meinung nach sollten die Regelung hier nicht verändert werden. Hat ein Kind einen Platz in einem Haus für Kinder, dann soll das Kind diesen Platz auch bis zur Einschulung behalten.</p> | 248 |
| | <p>Bei Kindern, welche bereits ihre Krippenzeit im Haus für Kinder verbracht haben, ist es nicht zumutbar, im schlechtesten Fall aus ihrem gewohnten Umfeld heraus zu nehmen. Es stehen Ihnen wieder neue Bezugspersonen gegenüber zu welchen sie erst vertrauen fassen müssen. Zudem wird hier für die Eltern, welche bereits wieder im Arbeitsleben stehen, eine zusätzliche Auszeit für die Eingewöhnung der Kinder in der neuen Einrichtung gefordert. Aufgrund der begrenzten Urlaubstage schwer umzusetzen.</p> <p>Im Falle einer erneuten Schwangerschaft der Mütter, wäre dann sichergestellt, dass das Kind in der Einrichtung bleiben kann, obwohl die Mutter erstmal 1 Jahr Elternzeit nimmt?? Sollte sie hier den Platz verlieren, ist es für sie in München nahezu unmöglich, als nicht arbeitende Mutter, einen bezahlbaren Betreuungsplatz zu finden. Nach Ablauf der Elternzeit steht die Mutter daher ohne Betreuungsplatz da.</p> <p>Unser Vorschlag ist daher, dass das Verfahren der Koop's Haus für Kinder auf die Kindertagesstätten übernommen wird.</p> | 204 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|--|-----|
| | <p>Beim Wechsel in den nächsten Altersbereich soll in Zukunft immer ein Auswahlverfahren durchlaufen werden. Auch für den Fall, dass Kinder in Häusern für Kinder, die die Einrichtung bereits besuchen und drei Jahre alt werden und somit nur in den nächsten Altersbereich überwechseln. Dies bedeutet, dass Eltern ihre Kinder in derselben Einrichtung nochmals anmelden müssen, obwohl die Kinder schon die Einrichtung besuchen und es in Häusern für Kinder ohnehin vorgesehen ist, dass die Kinder bis Schuleintritt in derselben Einrichtung bleiben (außer bei Abmeldung durch die Eltern).</p> <p>Dies stellt in unseren Augen einen überflüssigen Aufwand für die Eltern dar. Die Tatsache, dass die Kinder in Häusern für Kinder, die diese Einrichtung bereits besuchen und nur in den nächsten Altersbereich überwechseln, die Rangstufe 1 haben und aus diesem Grund ohnehin in der Einrichtung bleiben können, sollte die Notwendigkeit einer Neuanschreibung entfallen lassen. Ein erneutes Auswahlverfahren ist in diesen Fällen reine Bürokratie.</p> | 220 |
| | <p>Hier sollte grundsätzlich kein neues Auswahlverfahren durchlaufen werden müssen, da auch die so ausscheidenden Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben. Es wird kein Problem gelöst sondern nur verlagert/vertagt.</p> <p>Kooperationseinrichtungen/Häuser für Kinder haben eine andere Konzeption, die insbesondere auf Kontinuität Wert legt. Kinder die aus einer Krippe in eine neue Einrichtung wechseln, gehen als „Größte“ und zusammen mit allen anderen „Großen“. Die Konzeption der Krippe ist darauf ausgerichtet. Hier sollten vor allem Kindergärten die ausgeschiedenen Krippenkinder auffangen. Kinder aus einem Haus für Kinder werden aus ihrem Alltag gerissen (aus für sie nicht nachvollziehbaren Gründen). Das ist nicht mit der Konzeption solcher Häuser vereinbar. Häuser für Kinder leben vom gemeinsamen Wachsen. Durch ein Herausreißen Einzelner wird für diese Familien eine pädagogisch sinnvolle – und gewollte – Kontinuität verhindert.</p> <p>Ein Teil der Eltern entscheidet sich bewusst für die Konzeption in Häusern für Kinder (offenes Konzept) und andere Eltern wünschen gerade für Krippenkinder die „gemütlichere“ Krippen-gruppen-konzeption (geschlossenes Konzept). Hier sollten Eltern, die sich bereits mit kleinen Kindern für ein Haus für Kinder entscheiden, darin unterstützt werden und den Kindern kein unnötiger Wechsel (Konzeption, Freunde und Bezugspersonen) zugemutet werden.</p> | 292 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|--|-------------|
| | <p>Die größte Verschlechterung sehen wir in der Einführung der Antragspflicht beim Wechsel eines Kindes von der Krippe in den Kindergarten in derselben Einrichtung. Der Vorteil eines Hauses für Kinder liegt eben gerade darin, dass ein Kind sowohl die Krippe, als auch den Kindergarten im gleichen Haus hat. Für die Eltern ist diese Sicherheit sehr wichtig. Zudem bedeutet der Wegfall einer erneuten Eingewöhnung beim Übergang von der Krippe zum Kindergarten für die Familien eine enorme soziale wie wirtschaftliche Erleichterung.</p> <p>Die Einführung der Antragspflicht für alle Kindergartenkinder untergräbt diese Sicherheit, ohne dass sich ein Vorteil daraus ergibt. Für die Eltern bedeutet dies eine zusätzliche Unsicherheit und einen zusätzlichen Antrag. Von der Zusatzarbeit für die Einrichtungen, die wiederum von der Arbeitszeit mit den Kindern abgeht, ganz zu schweigen. Ebenso ist für das Kindeswohl eine erneute Eingewöhnung eine Belastung.</p> <p>Die Elternschaft sieht in dieser Änderung nur Nachteile auf Kosten der Familien und Kinder und lehnt diese Änderung daher entschieden ab. Dadurch wäre die absolut untragbare Situation möglich, dass ein Krippenkind nach Antragstellung NICHT in den Kindergarten DESSELBEN Hauses aufgenommen wird. Daher kann und wird dieser Änderung nicht akzeptiert werden!</p> | 218 |
| | <p>Erneute Durchführung des Auswahlverfahrens beim Wechsel in nächsthöhere Altersbereiche: Welchen Grund kann es dafür geben? Es macht keinen Sinn (Nicht familienfreundlich) und es sollte doch ein Anliegen der Stadt sein, dass Kinder in einer Einrichtung bleiben. Die Rangstufe ist zwar 1 (wenn wir es richtig verstehen) aber nichts desto trotz kann ein Kind, welches 3 Jahre in einem HFK in die „Krippe“ geht rausfliegen und kann nicht in den dortigen Kindergarten wechseln. Dies ist unnötige Bürokratie und widerspricht der Familienfreundlichkeit der Stadt.</p> <p>Geschwisterkinder sollten generell Vorrang haben bei der Zuteilung. Es kann ja nicht im Sinne der Stadt sein, dass Familien in zwei Einrichtungen fahren müssen obwohl sie in einer sein könnten – Auch hier passt dies nicht mit der vielgerühmten Familienfreundlichkeit der Stadt zusammen und kann bedeuten, dass mindestens ein Elternteil die Arbeitszeit reduzieren muss, da zwei Einrichtungen angefahren werden müssen.</p> <p>Sprengelregelung Hort: Kinder, die nicht im Sprengel wohnen, haben Rangstufe 4. Diese Regelung missachtet, dass sich Eltern die Kitas zu Beginn nicht aussuchen können. Es wäre ja schön, dass man sich die Kita in nächster Nähe (also im Sprengel) aussucht. Sprengel spielt aber in Krippe und Kindergarten keine Rolle (was auch richtig ist, da sich der ja auch mal ändern kann)</p> <p>Fakt ist: Kinder sind in der Einrichtung und sollen idealer Weise bis Hort auch dort bleiben wegen Gewöhnung etc.; die Sprengelschule ist aber woanders. Bei Geschwistern ist die räumliche Trennung dann unvermeidlich--> Dies kann kein Ziel der Stadt sein; wieder nicht familienfreundlich</p> | 258 |
| | <p>Dass Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen, erneut das Vormerkssystem durchlaufen müssen ist kontraproduktiv.</p> <p>Das pädagogische Konzept für die Häuser für Kinder (Kinder können vom Krippenalter bis zum Kindergartenalter in einer Einrichtung bleiben) wird dadurch nicht unterstützt. Der unnötige Verwaltungsaufwand ist für Eltern und alle Beteiligten eine zusätzliche Belastung.</p> | 120 und 226 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|--|--|-------------------|
| | <p>Ein erneutes Anmeldeverfahren beim Übertritt von Krippe zu Kindergarten im Haus für Kinder ist</p> <ul style="list-style-type: none"> * schlecht für Kinder, die dadurch neu die Einrichtung wechseln müssen (Bindung zu Erzieherinnen, anderen Kindern etc.). * unnötiger zusätzlicher Bürokratieaufwand, für Kinder, die in der Einrichtung verbleiben. <p>Der angestrebte Vorrang für eine wohnortnahe Betreuung sollte ggf. bereits bei Aufnahme in die Einrichtung eingeräumt werden. Diesen dadurch erreichen zu wollen, dass man Kinder aus Einrichtungen herauswirft, erscheint mir wenig sinnvoll.</p> | 176 |
| | <p>Wechsel – Neuanmeldung</p> <p>Das ist für Eltern, die sich nicht so gut auskennen, verwirrend. Ist im KitaFinder (bei der Platzvergabe) erkenntlich, welche Einrichtung das Kind zum aktuellen Zeitpunkt besucht und werden diese Kinder bei der Vergabe in der Einrichtung bevorzugt, damit eine neue Eingewöhnungszeit vermieden werden kann?</p> <p>Werden die Eltern rechtzeitig schriftlich – mit Unterschrift – darauf aufmerksam gemacht?</p> | GEB HT |
| (9) (10) Abweichungen | (9) Eine detaillierte Definition des Begriffes „Modellversuch“ und der Beteiligung (Anhörung) durch die Elternbeiräte ist aus unserer Sicht notwendig. | 211 |
| | (9) und (10): Gegen Abweichungen von der Satzung bei Modellversuchen oder in anderen begründeten Ausnahmefällen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, allerdings ist der Zweck der Satzung u. a. auch die Schaffung von Rechtssicherheit für die Eltern. Die momentane Formulierung lässt der Stadt bzw. den Einrichtungen sehr viel Freiraum, ohne klar zu regeln, wie die Elterninteressen dabei Berücksichtigung finden. Daher sollte hier verankert werden, dass in solchen Fällen die Elternbeiräte der betroffenen Einrichtungen angehört werden müssen, bevor von der Satzung abweichende Regelungen getroffen werden. | 262 |
| | (10) Die begründeten Ausnahmefälle sowie die Fördervoraussetzungen sollen aufgeführt / definiert werden. | GKB und 216 |
| | Abs. 10 Die „Erfüllung der Fördervoraussetzungen“? Und wann davon abgewichen werden kann, sollten verständlicher dargestellt werden. | 292 |
| § 2 Grundsätze der Platzvergabe | <p>Gewisse objektive oder subjektive Ungerechtigkeit bei der Festlegung von Rangfolgen und Dringlichkeiten lassen sich vermutlich nicht vermeiden. Dieses Problem und die Notwendigkeit der Festlegung solcher Kriterien ergibt sich jedoch ausschließlich aus der zu geringen Zahl an Kindergartenplätzen.</p> <p>Daher wird gefordert, die Zahl der Kindergartenplätze so weit auszubauen, dass für jedes Kind ein Platz angeboten werden kann, damit erübrigen sich solche Rankings und gefühlte wie tatsächliche Ungerechtigkeit.</p> <p>Bis es jedoch soweit ist, sollte die besondere Dringlichkeit eines Betreuungsplatzes für die Kinder von tatsächlich Alleinerziehenden, denen ohne Betreuungsplatz Arbeitslosigkeit und der Wegfall des einzigen Familieneinkommens droht, bei der Festlegung der Rangfolge berücksichtigt werden.</p> | CB |
| (1) Vergabereihenfolge | Fallen unter „Belegrechte“ auch die Kontingenzplätze für städtische Mitarbeiter? Dazu findet man sonst nichts. | 258 |
| | Beispiel für Belegrechte, von wem werden diese festgelegt Unterschied zu Kontingenz des Sozialreferats? | GEB HT |
| (2) Besondere Fälle | Abweichung von Rang- und Dringlichkeitsstufen. Wieso entscheidet dies nur das RBS, eigentlich sollte diese Entscheidung gemeinsam mit der Leitung getroffen werden, die die Verhältnisse vor Ort kennt und nicht nur die Aktenlage wie das RBS | 258 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------------|---|-----|
| (3) Übergangsplätze | <p>Laut der Neufassung von Abs. 3 sollen "Übergangsplätze" eingerichtet werden, die Eltern "zur Erfüllung des Rechtsanspruches" angeboten werden können.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es hier oft um recht kleine Krippenkinder in der Eingewöhnungszeit gehen dürfte, da der Rechtsanspruch ja ab Beginn des zweiten Lebensjahres besteht, scheint uns eine solche Regelung fragwürdig. Sie steht aus unserer Sicht auch in Widerspruch zu anderen (Neu-)Regelungen (etwa der Tatsache, dass aus pädagogischen Gründen keine Ersatzbetreuung für unter Dreijährige angeboten wird, eine Regelung, die laut der Neufassung von § 9 sogar ausgeweitet werden soll).</p> <p>Wir halten die Eingewöhnung eines solch kleinen Kindes auf einem Übergangsplatz für genauso wenig pädagogisch sinnvoll und zumutbar wie eine etwaige Ersatzbetreuung desselben, etwa im Streikfalle. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier – unter dem Deckmantel einer elternfreundlichen Regelung – der schwarze Peter den Eltern zugeschoben werden soll. Jene Eltern, die einen solchen Übergangsplatz eben für nicht zumutbar für das Kind halten und ablehnen, dürften damit ja ihren Rechtsanspruch verwirken. Zumindest diesen Eindruck könnte man vermeiden, wenn man den Eltern die Annahme des Übergangsplatzes zumindest freistellt, also klarstellt, dass der Rechtsanspruch auch bei Ablehnung eines solchen Übergangsplatzes aus pädagogischen Gründen weiter besteht.</p> | CM |
| | <p>Die Möglichkeit Eltern zur Erfüllung des Rechtsanspruches Übergangsplätze anzubieten, widerspricht dem Kindeswohl. Die Eingewöhnung eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung ist eine Phase, in der das Kind sensibel begleitet werden muss. Einen erneuten Wechsel zu provozieren, weil erst später ein rechtsanspruchserfüllender Platz angeboten werden kann, ist aus diesem Grund nicht hinnehmbar. Weiterhin ist davon auszugehen, dass beide Elternteile bzw. ein alleinerziehendes Elternteil sich in Anstellung befinden/befindet und eine erneute Eingewöhnung zu großen (logistischen) Problemen mit dem Arbeitgeber führen kann. Auch für die Einrichtungen bedeuten Zusatzplätze, die nicht von der Leitung belegt werden, zusätzliche Arbeit, die personell abgedeckt sein muss. Vielmehr sollte seitens der Landeshauptstadt München weiter an dem Ausbau der Kinderbetreuung gearbeitet werden, um allen Eltern(-teilen) den nötigen Kinderbetreuungsplatz bieten zu können.</p> | 207 |
| | <p>Wann ist ein Kind für einen Übergangsplatz berechtigt? Wird den Kindern nach Beendigung des Übergangsplatzes ein Platz in der gleichen Einrichtung angeboten?</p> | 176 |
| | <p>Wir erbeten eine konkrete Definition zu dem Begriff „Übergangsplatz“ Wird einigen Einrichtungen dafür ein extra Kontingent zur Verfügung gestellt oder werden bereits vorhandene Plätze dafür reserviert???</p> <p>Aber auch hier weisen wir darauf hin, dass es nicht um die Zwischenlagerung von Kartons geht sondern um ein pädagogische Betreuung von 0-6 Jährigen Kindern. Diese kann man nicht für einige Monate in einer Einrichtung Eingewöhnen, um sie dann wieder aus dem neu gewonnenen vertrauten Umfeld heraus zu reißen. Dies kann nicht im Einvernehmen mit einem sinnvoll erarbeiteten pädagogischen Konzept stehen.</p> | 248 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|--------------------------------------|---|-----|
| | <p>Die in § 2 Abs. 3 angedachte Satzungsänderung wird nicht dem Wohl der Kinder und deren Eltern dienen.</p> <p>Begründung: Die in § 2 Abs. 3 angedachte Satzungsänderung kommt in erster Linie den Interessen des Referates für Bildung und Sport (RBS) entgegen. Mit dieser Änderung erhebt das RBS den Anspruch, sich in Kindertageseinrichtungen einzelne Plätze zu reservieren und diese bei Bedarf kurzfristig zu belegen. Dabei bleiben viele Fragen offen, die für das Wohlergehen der Kinder und den geregelten Betrieb der Einrichtungen notwendig und ausschlaggebend sind, offen.</p> <p>Die Formulierung des § 2 Abs. 3 ist unzureichend und lässt dem RBS viel Interpretationsspielraum. Zudem werden keine konkreten Zahlen und Fristen genannt. Vieles bleibt ungeklärt: Wie viele Reserveplätze sind pro Einrichtung geplant? Wie lange darf ein Reserveplatz in Anspruch genommen werden? Bis wann muss er nachbesetzt werden? Werden die Reserveplätze bei Bedarf zur Regelbelegung hinzugefügt oder fällt ein regulärer Platz weg? Bleibt ein Reserveplatz sogar ein ganzes Jahr unbesetzt?</p> <p>Die angedachte Satzungsänderung bietet den einzelnen Einrichtungen, sowie auch den Eltern keine Transparenz. Eine häufige Inanspruchnahme der Reserveplätze könnte Unruhe in die Einrichtung bringen und sich negativ auf den laufenden Betrieb und die Kinder auswirken.</p> <p>Möglicherweise würde zudem die sowie so schon schwere Platzvergabe weiter verzögert werden.</p> | 250 |
| | <p>Wir denken, dass diese vorübergehenden Plätze werde dem Wohl der Kinder, der Erzieher(innen) noch dem der Eltern dienen. Wir denken, dass die in § 2 Abs. 3 angedachte Satzungsänderung nur den Interessen des Referates für Bildung und Sport (RBS) entgegen kommen. Dieser Artikel verfehlt dabei jedoch aus unserer Sicht den Nutzen. Wir denken, dass durch die kurzzeitigen RBS-Plätze der geregelte Betrieb in den Einrichtungen gestört wird und dies daher weder für das Wohlergehen der bereits eingewöhnten Kinder noch für das der Kinder, die nur kurzzeitig in der Einrichtung verweilen, um dann wieder an eine anderen Einrichtung eingewöhnt zu werden, dient.</p> <p>Zudem erscheint der Artikel zu allgemein gehalten da viele Unklarheiten bleiben. Es werden weder konkrete Zahlen zu den Reserveplätzen genannt (Prozentualer Vergabeschlüssel? Wieviele Plätze pro Einrichtung/Gruppen/Erzieher?) und Fristen genannt. Darüber stellen sich die Fragen: Wieviele Reserveplätze sind pro Einrichtung geplant? Wie lange soll ein Reserveplatz in Anspruch genommen werden? Bis wann muss er nachbesetzt werden? Werden die Reserveplätze bei Bedarf zur Regelbelegung hinzugefügt oder fällt ein regulärer Platz weg? Wie lange darf ein Reserveplatz unbesetzt bleiben?</p> <p>Durch eine häufige Inanspruchnahme könnte es so zu Unruhe in der Einrichtung kommen die sich negativ auf den laufenden Betrieb und die Kinder auswirkt.</p> | 245 |
| | <p>Die Regelung ist vom Grundgedanken her nachvollziehbar. Allerdings sollte hier eine Obergrenze für die vom Referat für Bildung und Sport/KITA zu diesem Zweck reservierbaren Plätze verankert werden, z. B. in Form eines maximalen prozentualen Anteils der Gesamtzahl an Plätzen der jeweiligen Einrichtung. So wäre sichergestellt, dass für die im Einzugsbereich einer betroffenen Einrichtung lebenden Familien keine zu starke Verknappung der Plätze droht.</p> | 262 |
| (4) Platzkontingent Sozialreferat | | |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|----------------------------------|---|-------------------|
| (5) Integrative Platzkontingente | <p>Was ist mit Kindern, die bereits eine Einrichtung besuchen und bei denen eine Behinderung festgestellt wird bzw. entsteht?</p> <p>Was ist mit Kindern, bei denen Einschränkungen bestehen, aber die kein SGB-Fall sind? (geringere Schwere der Einschränkung, Personenberechtigte möchten keine Eingliederungshilfe)</p> <p>Die Aufnahme sollte möglich sein, wenn eine Integration möglich gemacht werden kann, notwendige spezielle Versorgung, räumliche Ausstattung und notwendiges Personal.</p> | GEB HT |
| (6) Münchner Kinder | <p>Widerrufsrecht bei nicht Münchner Kindern ist zweifelhaft und sicherlich nicht im Sinne der Kinder, wenn sie nach einer Gewöhnungszeit wieder aus dem gerade erst erlernten Umfeld herausgerissen werden. Insbesondere bei Krippenkindern ist dies nicht wünschenswert.</p> | 216 und GKB |
| | <p>Uns ist nicht klar, was es bedeutet, dass man bei falschen Angaben Münchner Kindern gleichgestellt werden soll. Und was ist der Unterschied zwischen Kindern mit Hauptwohnsitz in München und Münchner Kindern. Scheidungskinder beispielsweise sollten unserer Meinung nach in jedem Fall Münchner Kindern gleich gestellt werden, auch wenn uns ein Elternteil in München wohnt und das Kind nur einen Wohnsitz außerhalb hat.</p> | 248 |
| (7) Abweichende Buchungszeiten | <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass im Rahmen der Modellversuche und weiterer Ausnahmen die pädagogische Arbeit mit den Kindern sichergestellt werden muss und die zusätzlichen Kinder dort sinnvoll integriert werden müssen. Dafür sollten die notwendigen Rahmenbedingungen definiert werden.</p> | 211 |
| (8) Sprengelzugehörigkeit | <p>Einrichtungen, die sich nicht direkt an einer Schule befinden, können ggf. näher an einer Schule liegen, die nicht zum gleichen Sprengel gehört. Hier sollte eine entsprechende Lösung für zwei Sprengel möglich sein.</p> <p>Ist bei Regionalhorten die Sprengelzugehörigkeit ebenfalls entscheidend oder der Besuch einer Schule, von der aus Kinder in den Regionalhort gehen?</p> <p>Kinder, die in Förderklassen o.a. besondere Klassen gehen, und nicht im Sprengel wohnen, sollten ggf. auch die Möglichkeit haben, mit Klassenkameraden in die Nachmittagsbetreuung zu gehen</p> | GEB HT |
| § 3 Rangstufen | <p>Die Bezeichnung 'Rangstufen' an sich verwirrend und unklar, in unserer Einrichtung treffen beispielsweise nur Rang 2 und 4 zu (eventuell 5), 3 bezieht sich ausschließlich auf Hortplätze/Schulkinder und 1 nur auf Einrichtungen mit 2 Altersbereichen</p> | 177 |
| Rangstufe 1 | <p>Die neue Satzung würde Einrichtungen mit mehreren Altersbereiche Rekorданmeldezahlen im jeweilig jüngsten Altersbereich bescheren, da quasi der nächste Altersbereich nur über den vorhergehenden Altersbereich erreichbar ist.</p> <p>Die Dimension Arbeitszeit (und damit der größte Bedarf) gerät weiter in den Hintergrund mit der zusätzlich geschaffenen Rangstufe 1. Dies könnte man aushebeln, in dem man diese wieder streicht und eher in der Dringlichkeitsstufe A aufführt, dass bei Gleichstand der Punkte Kinder den Vorrang haben, die in die nächste Altersklasse in der gleichen Einrichtung vorrücken.</p> | SH |
| | <p>Diese Rangstufe könnte entfallen, wenn Kinder in Häusern für Kinder, die diese Einrichtung schon besuchen, beim Erreichen der Altersgrenze von drei Jahren nicht ein nochmaliges Anmelde- und Auswahlverfahren durchlaufen müssen.</p> | 220 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|---|-----|
| | <p>Die Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens beim Wechsel eines Kindes in den nächsthöheren Altersbereich in Häusern für Kinder ist gut. Beim Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich halte ich es für gut, den Hauskindern den Vorrang zu geben. Ganz anders beim Wechsel in den Hort. Hier muss dringend weiter differenziert werden. Es besteht ein massiver Mangel an Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder. Um eine Verbesserung für die Familien zu erreichen, muss Sprengelkindern und Geschwisterkindern ein stärkerer Vorrang gegenüber Kindern gegeben werden, die nur weil sie schon im Kindergarten waren, weiter in diese Einrichtung gehen sollen. Der Wechsel vom Kiga in möglicherweise eine neue Einrichtung bei Einschulung ist zumutbar, solange die neue Einrichtung im Schulsprengel des Kindes ist.</p> | 203 |
| | <p>Der Entwurf für den §3, Rangstufe 1 besagt für Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Altersbereichen, dass Kinder, die in einer Einrichtung den Altersbereich 3-6 Jahre besuchen und in den nächsten Altersbereich wechseln (also unserem Verständnis nach hier konkret von Kindergarten zu Hort übergehen), bevorzugt aufgenommen werden.</p> <p>Aus unserer Sicht werden damit Kinder "doppelt bestraft", die bereits als Kindergartenkind keinen Platz im Sprengel-Kindergarten erhalten haben und auf eine Alternative (z.B. privat oder anderen Sprengel) zurückgreifen mussten. Diese haben mit der neuen Rangstufe 1 Regelung eine niedrigere Chance auf einen Hortplatz als die Kinder, die schon bei der Kindergartenplatz-Vergabe im eigenen Sprengel mehr Glück hatten.</p> <p>Wünschenswert wäre, wenn der Paragraph so verändert wird, dass bereits beim Eintritt in den Kindergarten der Sprengel auch eine gewisse Rolle spielt. Unser Vorschlag ist es, die Rangstufe 3 diesbezüglich zu erweitern um den Satz: "Kindergartenplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die im dem Haus für Kinder zugeordneten Sprengel wohnen."</p> | 238 |
| Rangstufe 2 | <p>In der neuen Satzung sind die Schulkinder, die zurückgestellt werden in Rangstufe 2 eingruppiert. Das geht aus unserer Sicht nicht, denn das hätte zur Folge, dass Vorschulkinder, die aus welchen Gründen auch immer ein Jahr vom Schulbesuch zurück gestellt werden, unter Umständen keinen Platz mehr im Kindergarten haben würden. Diese Kinder müssen dringend wieder, wie in der alten Satzung enthalten, in die Rangstufe 1 zurückgruppiert werden.</p> | 272 |
| Rangstufe 3 | <p>Sprengelkinder haben immer Vorrang</p> <p>a) ungeachtet der Tatsache, dass in einem HfK die Kinder ggf. schon seit der Krippe dort sind und</p> <p>b) ungeachtet der Tatsache, dass ggf. noch Geschwisterkinder in der Einrichtung sind und</p> <p>c) ungeachtet der Tatsache/Frage, ob die Eltern überhaupt arbeiten!!</p> <p>Warum soll ein Sprengelkind Vorrang bei der Platzvergabe haben, ungeachtet dessen dass ein Elternteil eventuell zu Hause ist?</p> <p>Des Weiteren bedeutet es nicht zwangsläufig, dass die Sprengelschule näher und besser gelegen ist, es gibt Fälle in denen mehrere Grundschulen in ungefähr gleich weiter Entfernung liegen. Warum sollte dadurch ein Nachteil entstehen, wenn der Hortplatz eigentlich vorhanden ist aber die Sprengelschule woanders?</p> <p>All dies kann nicht Sinn der Stadt sein und ist in keinem Fall familienfreundlich.</p> | 258 |
| Rangstufe 4 | <p>Wo kann man die Hauskonzeption nachlesen? Was heißt das konkret? Kommt diese noch vor Rangstufen und Dringlichkeit zum Tragen oder nur bei kritischen Fällen? Wie muss man sich das vorstellen? Gibt es für die Hauskonzeption Fragen im Kitafinder+?</p> | 177 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|-----------------------------|--|-----------|
| | Eine Geschlechterverteilung sollte auch beachtet werden. Bei Horten, die außerhalb der Schule liegen, möglichst auch Klassenzugehörigkeit beachten bzw. mit der Schule absprechen, damit Kinder nicht allein unterwegs sind. | GEB HT |
| Rangstufe 5 | Bei Rangstufen sollten Kinder mit Behinderung Beachtung finden, damit möglichst ein inklusiver Besuch einer KITA möglich ist und die Plätze für diese Kinder belegt werden. | GEB HT |
| § 4 Dringlichkeitsstufen | <p>Es überrascht uns nicht, dass hierzu in der Praxis viele Fragen gestellt wurden, die Neuregelung wird dies unseres Erachtens nicht ändern. Der Text ist in einem selbst für durchaus nicht ungeübte und des Deutschen mächtige Leser sehr unverständlich geschrieben.</p> <p>Einerseits definieren sich die Dringlichkeitsstufen A und B gerade dadurch, dass jeweils beide Personensorgeberechtigten arbeiten bzw. arbeitssuchend sind. Sie gelten also anscheinend für die Personensorgeberechtigten als Gemeinschaft (außer bei Alleinerziehenden). Andererseits soll bei mehreren Personensorgeberechtigten in unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen die niedrigere gelten. Und in der Beschreibung von § 4 1. Dringlichkeitsstufe A ist dann die Rede davon, dass bei der "Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe (...) der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktezahlg maßgeblich" sei.</p> <p>Hier wird also der Begriff der Dringlichkeitsstufe verwendet, obgleich es offenbar um die Rangfolge innerhalb (!) einer Dringlichkeitsstufe geht. In den Erläuterungen wiederum heißt es, diese Regelung werde nun generalisiert.</p> <p>Generalisiert macht sie aber keinen Sinn, da es offenbar per definitionem keine Personensorgeberechtigten in unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen geben kann, weil man diese ja Paaren zugewiesen hat.</p> <p>Wir vermuten, diese Verwirrung entsteht dadurch, dass Dringlichkeitsstufen innerhalb von Dringlichkeitsstufen ausgewiesen werden. Begriffliche Klarheit würde sicher manche Rückfrage unnötig machen. Spräche man innerhalb der Dringlichkeitsstufen von "punktezahlabhängiger Rangfolgestufe" oder Ähnlichem, wäre klarer, was gemeint ist.</p> <p>In der aktuellen Fassung bleibt zudem zumindest beim Lesen der Eindruck, dass es keine Regelung für Kinder gibt, bei denen etwa ein Personensorgeberechtigter arbeitssuchend, der andere aber in Arbeit ist, denn hierfür gibt es keine eigens ausgewiesene Dringlichkeitsstufe.</p> <p>In der vorliegenden Form werden wir, das müssen wir nochmals betonen, selbst nach mehrmaligem Lesen nicht schlau aus der Textfassung. Wir wären deshalb für eine Erläuterung dankbar – und insgesamt für eine verständlichere Formulierung.</p> | CM |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|--|--|-----|
| | <p>Hier wird in der neuen Satzung geregelt, dass der Zeitpunkt der Anmeldung für das Punktesystem und die Eingruppierung in die Dringlichkeitsstufen im Kita+ Finder gilt. Dabei haben die Eltern automatisch Dringlichkeitsstufe A, bei denen beide zum Zeitpunkt der Anmeldung berufstätig sind. Dies führt dazu, dass Erstgeborene, die vor der Geburt im Kita Finder angemeldet werden automatisch bevorzugt werden, da die beide Elternteile zumeist noch arbeiten.</p> <p>Aus unserer Sicht werden dadurch Familien mit mehr Kindern, bei denen ggf. ein Elternteil nicht voll arbeiten kann, benachteiligt und führt in den Einrichtungen dazu, dass Geschwisterkinder nicht berücksichtigt werden können.</p> <p>Wir plädieren bei der Vergabe der Punkte für eine andere Fristsetzung: Ideal wäre aus unserer Sicht die Arbeitszeit beider Elternteile zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme und nicht wie vorgesehen zum Zeitpunkt der Anmeldung.</p> <p>Unabhängig vom angenommenen Zeitpunkt für die Beurteilung der Arbeitszeit im Punktesystem, müsste in diesem Geschwisterkinder besonders mit Punkten bedacht werden, so dass diese automatisch in die Dringlichkeitsstufe A kommen und bevorzugt einen Platz erhalten.</p> | 272 |
| | <p>- Was ist mit Mischfällen (einer berufstätig, einer arbeitssuchend beispielsweise?)</p> <p>- Was ist, wenn sich die Dringlichkeitsstufe nach dem Anmeldestichtag bis zur Platzvergabe verändert? Kann man die Daten auch nach dem Anmeldestichtag ändern?</p> <p>Zitat NEU ist lediglich die Klarstellung, dass bei Elternpaaren mit unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen die niedrigere gilt (§ 4 Abs. 1 Satz 3). Diese bisher nur in der Dringlichkeit A enthaltene ausdrückliche Regelung allgemein zu regeln ist erforderlich, da hierzu aus der Praxis viele Fragen gestellt wurden.</p> <p>-> Bedeutet dies also, wenn einer arbeitet und einer arbeitssuchend ist, automatisch Einstufung in Dringlichkeit B, selbst und somit die Geschwisterregelung kaum greifen kann, weil es viele Menschen mit Dringlichkeit A gibt?</p> <p>-> Was ist, wenn beide arbeiten, die Mutter erneut schwanger wird und bei Anmeldung des älteren Kindes wieder in Elternzeit ist, daraufhin in einer schlechteren Dringlichkeit landet, keine Platz bekommt? Ist es dem älteren Kind fair gegenüber, dass es - obwohl es dies vielleicht schon seit zwei Jahren gewohnt war - keine Chance auf einen Betreuungsplatz hat, weil die Mutter zum 'falschen' Zeitpunkt schwanger war?</p> | 177 |
| (1) Grundsätze (Geschwistervorrang) | Eine Geschwisterregelung fehlt nach wie vor. | 120 |
| | <p>Ganz allgemein: Wieso haben Geschwisterkinder keinen generellen Vorrang in einer Einrichtung, in der die Geschwisterkinder noch mindestens X Monate auch sind? Dies wäre wirklich familienfreundlich und würde dazu führen, dass die Eltern über lange Jahre nur eine statt zwei oder drei Einrichtungen anfahren müssen.</p> | 258 |
| | Geschwisterregelung 5 Monate ist nicht familienfreundlich. Alte Geschwisterregelung von 3 Monaten war besser. | 141 |
| | <p>Geschwisterbonus bei 5 Monaten gemeinsamen Krippenbesuch ist unrealistisch!!! Alte Regelung von 3 Monaten sollte beibehalten werden</p> | 273 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|---|-----|
| | <p>Ein jüngeres Geschwisterkind bekommt nur dann einen Vorrang, wenn es mit dem älteren Geschwisterkind noch fünf Monate gemeinsam die Einrichtung besuchen wird. Dies ist bei Krippenkindern sehr schwer zu bewerkstelligen, da der Abstand der Geburten sehr klein sein muss und so unglücklicherweise viele Familien Pech haben. Auch gibt es unterm Jahr selten freie Krippenplätze, um dies möglich zu machen. Die Kleinen, die die Krippe ihrer älteren Geschwister schon kennen, sollen woanders hin, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ErzieherInnen kann nicht fortgeführt werden.</p> <p>--> Ein deutlich kürzerer gemeinsamer Besuch der Geschwister soll Vorrang ermöglichen. Ein Monat reicht aus.</p> | 281 |
| | <p>Wir sehen ein Problem darin, dass das Geschwisterkind die Einrichtung zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate lang besuchen muss. Dadurch sind Eltern und Kinder benachteiligt, die nicht auf diese fünf Monate kommen. Unser Änderungsvorschlag ist eine kürzere gemeinsame Besuchszeit der Einrichtung.</p> | 288 |
| | <p>Änderungsvorschlag für §4(1)S3: Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens drei Monate die Einrichtung besuchen wird.</p> <p>Begründung: Geschwisterkinder in unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen sind eine erhebliche Belastung für berufstätige Eltern. Deswegen sollte gewährleistet werden, dass Geschwisterkinder nach Möglichkeit die gleiche Einrichtung besuchen können. Bei üblichen Altersunterschieden von Geschwisterkindern von 1,5 bis 2 Jahren ist das ältere Geschwister oft schon kurz vor dem Kindergartenübertritt, wenn das jüngere Geschwister mit der Krippe beginnt. Oft kennt das jüngere Geschwisterkind bereits die Einrichtung, was zusammen mit der Anwesenheit des älteren Geschwisterkindes die Eingewöhnung erheblich erleichtert. Die Beibehaltung derselben Einrichtung für das jüngere Geschwisterkind entlastet Eltern, insbesondere da oft die Krippe und der nachfolgende Kindergarten räumlich nahe angeordnet sind. Eine Reduzierung des notwendigen Überschneidungszeitraums von 5 auf 3 Monate ist deswegen angebracht.</p> | 224 |
| | <p>Die Geschwisterregelung mit einer Zeit von mindestens 5 Monaten Überschneidung in der Einrichtung ist ungünstig. Um hiervon zu profitieren müssten Kinder in sehr kurzem Abstand zueinander auf die Welt kommen. Weiterhin konnten bei der alten, 3-monatigen Regelung Geschwisterkinder noch im Juni mit einer leichten Überbelegung in einer Einrichtung aufgenommen werden. Durch die neue 5-monatige Frist müssten Geschwisterkinder aktuell 5 und mehr Monate früher als bislang aufgenommen werden (da eine 5-monatige Überbelegung nicht möglich ist und die reguläre Eingewöhnung spätestens im Dezember abgeschlossen ist), sie wären dann noch extrem jung für eine Fremdbetreuung, so dass Eltern davon kaum profitieren werden.</p> | 200 |
| | <p>Wir schlagen vor, die gemeinsame Besuchszeit im Krippenbereich von Geschwisterkindern bei 3 Monaten zu belassen. Geschwisterkinder, die einen Altersabstand von mehr als 16 Monaten haben, haben hier sonst kaum eine Chance zeitgleich eine Einrichtung zu besuchen. Eine gemeinsame Zeit von mind. 3 Monaten erlaubt eine familienfreundliche Betreuung der Kinder, da sich gute Synergieeffekte wie reduzierte Wegzeiten etc. einstellen.</p> | 291 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|---|----|
| | <p>Laut neuer Satzung soll die Geschwisterplatzregelung erst bei fünfmonatigem Überschneiden der Geschwisterkinder innerhalb einer Einrichtung greifen. Der Geschwisterplatz wird außerdem, so heißt es, erst bei gleicher Dringlichkeitsstufe und Punktezahl vergeben. Auch das ist die falsche Botschaft. Es bedeutet für Familien, die Kinder in der Krippe unterbringen möchten, den Abstand zwischen den Geschwisterkindern auf ggf. eineinhalb Jahre planen zu müssen, damit das Kind in dieselbe Einrichtung wie das Geschwister kommen kann. Zusammen mit dem Punktesystem entsteht die Botschaft: „Frauen, bekommt schnell eure Kinder und geht anschließend Vollzeit wieder arbeiten, denn nur dann ist eine Betreuung gesichert.“ Um den Alltag und den Spagat zwischen Arbeit und Familie gewährleisten zu können, ist es dringend notwendig, dass die Kinder in EINER Einrichtung untergebracht werden. Vor und nach der Arbeit die Kinder in verschiedene Einrichtungen zu bringen und wieder abzuholen stellt eine enorme Herausforderung dar, die sich durch eine Unterbringung beider Geschwister in derselben Einrichtung leicht vermeiden ließe. Unsere Empfehlung lautet daher, die Regelung auf drei Monate rückgängig zu machen, wie es auch bis zum 02.05.2015 gehandhabt wurde, um somit Eltern mit Geschwisterkindern beim Wiedereinstieg in das Berufsleben bestmöglich zu unterstützen.</p> | LB |
| | <p>Dieser Erhöhung der Überschneidungsfristen für Geschwisterkinder von aktuell drei auf fünf Monate widerspricht der Elternbeirat ausdrücklich. Die Erschwernisse für Eltern von mehreren Kindern werden so unnötig verstärkt - die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird dadurch verschlechtert.</p> <p>Das steht im Widerspruch zu den Zielen der Stadtspitze für die Amtsperiode 2014-2020. In der Kooperationsvereinbarung von SPD und CSU ist von einer sozialen Politik die Rede, die den Menschen zum Mittelpunkt ihres Handelns macht. OB Dieter Reiter hatte nach seiner Wahl zudem einen Schwerpunkt gesetzt, indem er eine „Roadmap für Familien“ in seinem 100-Tage-Programm aufführte. Familien, deren Elternteile gleichberechtigte Chancen zur Teilnahme am Erwerbsleben offen stehen, sollten zum Bild der „Weltstadt mit Herz“ gehören. Durch ein ausreichendes Betreuungsangebot für Kinder wird insbesondere Frauen die Rückkehr ins Arbeitsleben ermöglicht. Durch die Erhöhung der gleichzeitigen Besuchsmonate in einer Einrichtung erschweren Sie den Familie diese Möglichkeit.</p> <p>Der Großteil der Krippenkinder besucht eine solche KITA im Alter von einem bis drei Jahren. In der Regel beginnen die Kinder im Herbst – unterjährig gibt es nur im Ausnahmefall frei Plätze. Rein rechnerisch ist für Krippenkinder eine Anwendung der derzeit geplanten Geschwisterregelung kaum möglich.</p> <p>Mit Ihrem aktuellen Vorhaben, die Überschneidungsfristen zu erhöhen, verschlechtern Sie die Situation für Familien mit mehreren kleinen Kindern – zudem widersprechen Sie Ihrer eigenen Agenda.</p> <p>München präsentiert sich damit nicht als zukunftsfähige Stadt im Gleichgewicht, sondern als familienunfreundlicher Lebensraum.</p> <p>Daher appellieren wir an Sie als Interessensvertretung der Bürgerinnen und Bürger - und damit auch aller Familien – Münchens, die Überschneidungsfristen nicht zu erhöhen.</p> | IN |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|---|-------------|
| | <p>Die Geschwisterkinder werden in der neuen Satzung zu wenig berücksichtigt. Das sollte unbedingt geändert werden. Die neue Satzung ist macht es Familien mit mehreren kleinen Kindern sehr schwer, eine Förderung kinderreicher Familien kann so nicht erreicht werden. Die Geschwisterregelung sollte angepasst werden. Am besten unabhängig von Dringlichkeitsstufen oder als Rangstufe 2.</p> <p>→ Wie passt das zur Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien (in der aktuellen Fassung vom 11.02.2016)?</p> <p>- Im Zweifel kann es passieren, dass man mit drei Kindern im Alter zwischen 1 und 6 drei Einrichtungen besuchen muss, weil man die schlechtere Dringlichkeit hat. Die potentielle Summierung der Wegezeiten sind nicht zumutbar. Die Bring-/Holzeiten sowie die Schließzeiten können überall unterschiedlich sein, aber es gibt auch Kombinationen von Einrichtungen, die dann schlichtweg nicht möglich sind.</p> | 177 |
| | <p>Die Geschwisterregelung für den Hort: hier sollte eine Mindestpunktezahl für den Hort festgesetzt werden, damit hier keine Fehlbelegung stattfindet (sofern es keine flächendeckend Grundschulkindbetreuung in München gibt).</p> | SH |
| | <p>Den von Ihnen zugesandten Unterlagen ist zu entnehmen, dass in Bezug auf die Ermittlung der Dringlichkeitsstufe die bisherigen Regelungen beibehalten werden und lediglich die Klarstellung erfolgt, dass die Arbeitszeit des weniger arbeitenden Elternteils für die Berechnung maßgebend ist. Bezüglich der Geschwisterkinder ist in dem Entwurf der Kindertageseinrichtungssatzung Folgendes zu lesen: „Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.“</p> <p>Hierfür bitten wir um eine Klarstellung: Wir verstehen den Passus so, dass ein Kind mit der Dringlichkeitsstufe A einen absoluten Vorrang für die Aufnahme in die Einrichtung seines Geschwisters erfährt, unabhängig des erreichten Punktwertes. Ist hier dies gemeint? Solche Lösung würden wir befürworten. Dass bereits in den letzten Jahren so vorgegangen wurde, widerspricht jedoch unseren Erfahrungen diesbezüglich. Aus diesem Grund bitten wir hier um eine Klärung. Wir sind der Meinung, dass ein Geschwisterkind jeweils den Vorrang (innerhalb einer Dringlichkeitsstufe) für die Aufnahme in die Einrichtung des anderen Geschwisters haben sollte, unabhängig der erreichten Punktezahl.</p> | 255 |
| | <p>Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben zwar Geschwisterkinder Vorrang aber was wenn die sich unterscheidet. Wo ist dabei die vielgerühmte „Familienfreundlichkeit“ der Stadt, wenn man Geschwisterkinder in unterschiedliche Einrichtungen bringen muss (dies betrifft insbesondere das Problem wenn Hort nicht im Sprengel ist)</p> | 258 |
| | <p>Frist von 5 Monaten wieder zurück auf 3 Monate, da diese Regelung für viele Familien eine Verschlechterung brachte. Außerdem sollte bei mehreren Sorgeberechtigten dieser Dringlichkeitsstufe statt der niedrigen die höhere Stufe berücksichtigt werden.</p> | 216 und GKB |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|-----------------------|--|-----------|
| | <p>Es ist unbedingt auf weitere familiäre Besonderheiten zu achten Behinderung oder Krankheit eines Familienmitgliedes Eltern, mit Schwerbehindertengrad arbeiten ggf. nicht Vollzeit - Gleichstellung Pflege von Angehörigen (Pflegezeit inzwischen wie Elternzeit möglich) Besondere Ehrenämter wie freiwillige Feuerwehr, ... Außerdem ist bei mehreren Kindern zu beachten, dass auch diese abgeholt werden müssen. Für Geschwister, die nicht in der gleichen Einrichtung sind, benötigt man je nach Weg, „Übergabe“ und notwendiger Hilfe beim Anziehen (z.B. für Krippe) ebenfalls Zeiten, die eine volle Berufstätigkeit nicht möglich machen, da die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung eingehalten werden müssen.</p> | GEB HT |
| Dringlichkeitsstufe A | <p>Kinder aus Migrantenfamilien bekommen durch geringere Beschäftigungszeiten oder Hausfrauentätigkeiten der Mütter erschwert Kindergartenplätze. Für eine gute Integration dieser Kinder wäre dieser aber enorm wichtig. Dabei ist durchaus nachvollziehbar, dass Kinder mit zwei voll berufstätigen Elternteilen auch auf einen Kindergartenplatz angewiesen sind.</p> | 280 |
| | <p>Dringlichkeitsstufe A ist im derzeitigen Entwurf auf eine reine Arbeitszeitmessung reduziert (Punkte errechnen sich aus Arbeitszeit, pauschalisierte Wegezeit + pauschalisierte Pausenzeit), wobei im Fall von zwei Personensorgeberechtigten, die niedrigere Punktzahl maßgeblich ist. Dies ist ein Vergabesystem, das einen sehr reduzierten Blickwinkel auf die Dringlichkeit einnimmt und keinerlei Chance bietet, ein umfassendes Dringlichkeitsprofil zu erstellen - Berücksichtigung von weiteren elementaren Kriterien, wie z.B Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 12 / im Haushalt lebende betreuungsbedürftige Personen, usw. ... werden komplett ignoriert! Gleichzeitig werden die Eltern angeregt auch ohne finanziellen Bedarf mehr zu arbeiten, nur um einen Hortplatz zu erhalten. Brauchen Eltern die 40 Stunden arbeiten den Hortplatz wirklich dringlicher als Eltern die 30 Stunden arbeiten? Wir bezweifeln dies.</p> | 231 |
| | <p>Platzvergabe für Kinder mit schwerbehinderten Geschwisterkindern: Zum Thema Punktesystem in der Dringlichkeitsstufe A heißt es, dass die personensorgeberechtigte Person mit der niedrigsten Punktzahl maßgeblich ist. Hier sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf, da besondere häusliche Situationen nicht berücksichtigt werden. Konkret sind Eltern benachteiligt, die die maximale Punktzahl mit ihren Arbeitsstunden nicht erreichen können, weil sie durch die Pflege, ärztliche Versorgung und Frühförderung für schwerbehinderte Geschwisterkinder nicht erreichen können. Hier sollten Ausnahmeregelungen definiert werden. Warum ist die Betreuung der nichtbehinderten Geschwisterkinder so dringlich? Weil sie während der medizinischer Versorgung der behinderten Geschwisterkinder aus medizinischen Gründen oft nicht dabei sein dürfen (z.B. dürfen (Geschwister-)Kinder unter 14 Jahre nicht mit auf die Kinderkardiologische- / Kinderonkologische Station; Selbst bei einfachen Blutentnahmen dürfen Geschwisterkinder nicht dabei sein; Bei der Frühförderung steht das behinderte Kind im Fokus und soll nicht durch andere Kinder beeinflusst werden. Da ein Elternteil mit an den Therapien teilnimmt, muss das nichtbehinderte Kind nach Möglichkeit betreut sein.) Unsere Empfehlung lautet daher, dass bei Kindern mit schwerbehinderten Geschwisterkindern grundsätzlich der maximale Punktwert für die bzw. den Sorgeberechtigten angenommen wird. Damit wird sichergestellt, dass Benachteiligung aus zusätzlichen, die Arbeitszeit reduzierenden Aufwänden kompensiert wird.</p> | LB |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|--|------|
| | <p>Bei der Vergabe der Kitaplätze soll ein Punktesystem eingeführt werden: 1 Punkt für jede Arbeitsstunde, 1.5 Punkte für jeden Arbeitstag. Eltern mit einer höheren Punktzahl werden bei der Vergabe der Betreuungsplätze bevorzugt. Das bedeutet: Ein Elternteil, der 40 Stunden pro Woche, idealerweise an 5 Tagen der Woche, arbeitet, bringt sein Kind höchstwahrscheinlich unter. Ein Elternteil, der in Teilzeit, beispielsweise 25 oder 30 Stunden in der Woche arbeiten möchte, hat schlechtere Chancen. Was ist das für eine Botschaft an die Familien? Entweder, beide arbeiten nach der Elternzeit in Vollzeit, oder es bleibt eben einer Zuhause (oder arbeitet unterhälftig und hofft auf einen Kurzzeitplatz). Mit der Förderung eines gleichberechtigten Modells, in dem Müttern und Vätern ermöglicht wird, Beruf und Kind zu vereinbaren, hat das nichts zu tun. Darüber hinaus erschwert es einen gleitenden Wiedereinstieg nach der Elternzeit. Es wird einer "ganz oder gar nicht" Politik Vorschub geleistet. Zwischen Eltern, die einen Langzeitplatz benötigen, um ihr gewünschtes oder erforderliches Arbeitspensum unterzubringen, sollte nicht anhand der Arbeitsstunden priorisiert werden. Vollkommen unklar bleibt, wie das Ganze von der Kita-leitung überprüft werden soll, da man sich üblicherweise zu einem Zeitpunkt um einen Betreuungsplatz bewirbt, wo der an die Elternzeit anschließende Arbeitsvertrag meist noch gar nicht definiert ist.</p> | 1 LB |
| | <p>Wir halten die Zuordnung zu Dringlichkeitsstufen generell für fragwürdig und als wichtigstes Kriterium zur Platzvergabe untauglich. Alle Kinder in Deutschland haben mit einem Jahr einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz unabhängig von der Berufstätigkeit ihrer Eltern. Alle Kinder sollen in den Genuss einer frühkindlichen und kindlichen Bildung kommen, der unabhängig vom Arbeitsumfang der Eltern ist. Alle Kinder sollen an einem sozialen Leben teilhaben dürfen. Ein Punktesystem, dass sich allein an der Arbeitszeit orientiert, bildet nicht die Alltagsrealität der Familien ab. Nicht alle können aus den verschiedensten Gründen (gesundheitlich, organisatorisch, arbeitmarkttechnisch, etc.) voll arbeiten und benötigen trotzdem dringend einen Kitaplatz. Viele pflegen z.B. ihre Eltern oder tragen andere wichtige Aufgaben in der Familie und Gesellschaft.</p> <p>--> Das Punktesystem und die Dringlichkeitsstufen sind als Instrument der Platzverteilung untauglich</p> <p>--> Wer soll den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben überhaupt überprüfen. Selbständige haben z.B. keine Arbeitsverträge mit eingetragenen Wochenarbeitsstunden.</p> <p>--> Dieses System ist in jeder Hinsicht ungerecht und zu aufwändig in der Überprüfung</p> | 281 |
| | <p>„Für die Einordnung eines Kindes in die Dringlichkeitsstufe ist bei zwei Personensorgeberechtigten die/der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktzahl maßgeblich.“</p> <p>Auch diesem Passus widerspricht der Elternbeirat ausdrücklich. Kinderbetreuung und Familienarbeit ist nicht die Angelegenheit eines einzelnen Elternteils, sondern der gesamten Familie. Der jetzige Entwurf diskriminiert den weniger arbeitenden Elternteil und schafft dadurch ein gesellschaftliches Ungleichgewicht.</p> <p>Deshalb fordert der Elternbeirat, die Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten als Summe in die Berechnung und Vergabe der Punkte für die Platzvergabe einfließen zu lassen.</p> | IN |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|---|-------|
| | <p>Es wird erneut nicht darauf eingegangen, dass die geringe Arbeitszeiten des einen Elternteil oft eine Konsequenz aus der hohen unflexiblen Arbeitszeit des anderen Elternteils ist. Hier werden jegliche Arbeitssituationen aller Elternteile über einen Kamm geschert. Muss ein Elternteil Teilzeit arbeiten um organisatorisch alle Dinge unter einen Hut zu bekommen und um die Kinder in verschiedene Betreuungseinrichtungen zu bringen und zu holen, hat diese Familie kaum eine Chance überhaupt einen Betreuungsplatz zu bekommen. Da hier nicht die Arbeitszeiten des Elternteils berücksichtigt werden, der Vollzeit arbeitet .</p> <p>Es wird auch nicht darauf eingegangen wie viele Kinder in einer Familie leben und wie viele unterschiedliche Betreuungseinrichtungen eine Familie am Morgen und am Nachmittag / Abend aufsuchen muss. Es ist ein enorm großer Unterschied, ob ich ein Kind in eine Einrichtung bringen muss oder drei Kinder in drei verschiedene Einrichtung bringen und holen muss. Hier werden eindeutig Familien mit nur einem Kind bevorzugt und Familien mit mehr Kindern benachteiligt !!!!! Hier besteht Handlungsbedarf.</p> | 248 |
| | <p>„Dringlichkeitsstufe A“ sollte auch bei der einjährigen Elternzeit gegeben sein. Diese Eltern werden direkt nach der Elternzeit wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren und insbesondere wenn diese Eltern bereits ältere Geschwisterkinder in der Einrichtung haben, nun das übertretende Kind in eine andere Einrichtung geben müssen und für das Kind, wegen dem sie gerade in Elternzeit sind, dann eine nächste Einrichtung suchen müssen, das ist logisch nicht vermittelbar.</p> | 292 |
| | <p>Die Pausen- und Wegezeiten der Eltern bei der Berechnung der Arbeitszeit sind zu gering bemessen (mit 30 Minuten vom Wohnort zur Kita und der Arbeitsstelle), die tatsächlichen Fahrzeiten sind höher und es wird kein Berufsverkehr berücksichtigt. Darüber hinaus benötigen Eltern mit kleinen Kindern auch zusätzlich Zeit für einen eigenen Arztbesuch, persönliche Regeneration (z.B. einmal Ausschlafen) oder dringende Erledigungen die ohne die Kinder erfolgen müssen.</p> | 200 |
| | <p>Wir haben erfahren, dass in der Praxis fast nur Eltern mit zwei Vollzeitstellen in Dringlichkeitsstufe A eine Chance auf einen Platz haben. Da aber bei vielen Paaren zumindest ein Elternteil Teilzeit arbeitet und der Personenberechtigte mit der niedrigeren Punktezahl maßgeblich ist für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe, sollte dieser Punkt nochmal überarbeitet werden.</p> <p>Einen konkreten Änderungsvorschlag haben wir hierzu nicht, aber wir halten es nicht für sinnvoll, dass ein Elternteil, der ja aus bestimmtem Gründen (mehr Zeit für das Kind/die Kinder und den Haushalt) jemandem gegenüber benachteiligt wird, der einen Vollzeitjob ausübt. Mehr Stunden bedeuten aber automatisch mehr Punkte und damit eine höhere Punktezahl.</p> | 288 |
| | <p>Wieso werden Eltern, die beide erwerbstätig sind zwangsläufig in Stufe A eingeteilt? Es gibt genügend Eltern, bei denen beide Arbeiten aber ein Gesamtjahresgehalt von 200.000€ und mehr haben. Wieso sollen diese ggü. Eltern gleichgestellt werden, die beide Arbeiten müssen, um über die Runden zu kommen. Hier fehlt eine Unterteilung nach Gehalt.</p> <p>Warum werden Wegzeiten pauschal mit 30 Minuten angerechnet? Wenn ich eine Stunde auf die Arbeit brauche, dann brauche ich 60 Minuten und keine 30 und kann in Folge dessen weniger Arbeiten, weil die Dringlichkeitsstufe nicht ausreicht.</p> | 258 |
| | <p>Die Lage der Arbeitszeiten (Schicht, nur an 4 Tagen) bleibt unberücksichtigt?</p> | GEBHT |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|--|---|-------------------|
| Dringlichkeitsstufe B | Auch diese Kinder haben mit einem Jahr einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz, der dringend ist. Auch diese Kinder benötigen Kindergarten- und Hortplätze, um ein Teil dieser Gesellschaft zu sein. Nur Eltern können Arbeit suchen und finden, deren Kinder gut betreut sind. | 281 |
| | Würde nicht eine Aufnahme in die Dringlichkeitsstufe A sinnvoll sein, so dass sich arbeitssuchende Eltern auch wirklich effektiv um die Arbeitsplatzsuche kümmern können? | 229 |
| Dringlichkeitsstufe C | Diese Kinder sollen Teil haben können und benötigen ebenso dringend Kitaplätze. Ab 1 Jahr haben sie einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. | 281 |
| (2) Zukünftige Zuordnung | Es sollte keine Zuordnung zu Dringlichkeitsstufen geben (s.o.). | 281 |
| § 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme | Zu (3): 2 Fristen – Mail und Brief? | GEB HT |
| | Zu (5): Fristen: Außer bei meldepflichtigen Krankheiten sollte nicht die Leitung allein entscheiden sondern mit Fachkräften des Referats. Welcher Inhalt ist bei Bescheinigungen erforderlich? Sind nur meldepflichtige Krankheiten oder auch andere (chronische) Erkrankungen und Behinderungen nachzuweisen. Ist über die geistige Entwicklung und Entwicklungsverzögerungen Auskunft zu geben? (z.B. Frühchen, die noch nicht so weit sind wie gleichaltrige Kinder? | GEB HT |
| (2) Nachweise | Allgemein: Inhaltlicher Fokus stark auf Bestrafung von Vergehen ausgerichtet, besser auf Vorbeugung setzen. Zum Beispiel durch vorher abgegebene und vollständige Nachweise und Unterstützung durch das RBS. (2) Die Forderung nach Nachweisen ist nicht eine feste Voraussetzung sondern ein Option. Hier entsteht der Eindruck, dass dies nicht durchgängig genutzt wird und somit zu einer Ungleichbehandlung führen kann. (3) Eine Zusage einer einzelnen Einrichtung scheint in der Vergangenheit nicht immer zu Absagen bei anderen Einrichtungen geführt zu haben. Dies muss sichergestellt werden, um Verzögerungen für andere wartende Sorgerechthabende zu vermeiden. | 216 und GKB |
| | Nachweise zu den Angaben der Eltern: Immer noch sehr vage ausgeführt. Außerdem sind die Konsequenzen lediglich der Platzverlust, keine juristischen Konsequenzen. Vorschlag: Hier könnte die Stadt hier ein Formblatt erstellen mit rechtlicher Verbindlichkeit, in dem der Arbeitgeber die Arbeitszeiten bestätigen muss, mit dem Vermerk, dass bei einer Falschangabe der Arbeitgeber belangt werden kann | 154 |
| | Nachweise zu Angaben müssen nach Aufforderung beigebracht werden. Warum sind diese nicht generell verpflichtend? Wer überprüft diese? Nachweis der Dringlichkeit sollte transparent, nachvollziehbar sein und überprüft werden, um Gerechtigkeit sicher zu stellen. "Bestandsschutz" halten wir für wichtig: Falls sich der Arbeitsumfang der Eltern ändert, sollen die Kinder ihren Kitaplatz behalten dürfen. | 281 |
| | Nachweispflicht der Arbeitnehmer über die wöchentliche Arbeitszeit: Selbstständige und Freiberufler können sich ihre Arbeitsstunden beliebig hoch bescheinigen und sich damit einen Vorteil gegenüber allen Angestellten verschaffen. | 200 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|---|-----|
| | <p>Der Nachweis von Arbeitszeiten kann bei (anstehender) Aufnahme in eine Kinderkrippe durchaus schwierig sein. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich regelmäßig mindestens ein Elternteil in Elternzeit. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit hängt ihrerseits von der Zusage eines Krippenplatzes und dem Verlauf der Eingewöhnung ab und ist oftmals gegenüber dem Arbeitgeber noch nicht erklärt worden. Laut §15 Abs. 7 BEEG ist für den Antrag auf Teilzeittätigkeit im Rahmen der Elternzeit eine siebenwöchige Frist ausreichend. Auch zum Zeitpunkt der Anmeldung kann die Ist-Situation bspw. aufgrund von Elternzeit für ein älteres Geschwisterkind von der angestrebten Situation abweichen. Auch andere Umstände, wie bspw. eine weitere Geburt und Elternzeit, ein in der Familie eingetretener Pflegefall, Verlust des Arbeitsplatzes etc., können dazu führen, dass die bei der Anmeldung nach bestem Wissen und Gewissen gemachten Angaben zum Zeitpunkt der Aufnahme oder später nicht mehr zutreffen. Solche Eltern durch Nichtaufnahme oder gar dauerhaften Ausschluss ihrer Kinder abzustrafen ist m. E. nicht sinnvoll.</p> <p>Bewusste Falschangaben sind natürlich ärgerlich, aber ich denke es ist sehr schwierig, bewusste Falschangaben von solchen Fällen zu unterscheiden. Das Ziel der Stadt sollte m. E. sein, allen Eltern ein wunschgemäßes Betreuungsangebot machen zu können, statt sie mit Nachweispflichten und Sanktionsandrohungen zu drangsalieren</p> | 176 |
| | <p>Unter § 4 sind die Dringlichkeitsstufen beschrieben. So auch die Punkteverteilung der Dringlichkeitsstufe A bei dem es heißt, dass sich die Punktwerte aus den maßgeblichen Arbeitszeiten der Eltern bis maximal 39h errechnen.</p> <p>Unter § 5 sind die Annahmeverfahren und die Aufnahme beschrieben. Unter §5 Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass man sich „verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in einer Rang- und Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzuliegen“ hat. Es wird leider nicht beschrieben, wie lang diese Nachweispflicht geltend sollte.</p> <p>Dies möchte ich mit einem fiktiven Beispiel beschreiben.</p> <p>Es scheint so möglich zu sein, dass um eine volle Punktezahl zu erhalten man einen Nachweis erbringen muss. Meinem Wissen nach sollte dieser Nachweis im April erfolgen, dass man z.B. mehr als 39h ab 01.09. arbeitet um die volle Punktezahl zu erhalten. Nach aber nur einem Monat könnte man den Arbeitsvertrag wieder reduzieren. Somit hätte man dann einen Platz z.B. für einen Kinderhort, obwohl man dann wieder mit reduzierten Stunden arbeitet.</p> <p>Da die Plätze für einen Kinderhort sehr gefragt sind und es einfach noch zu wenige Plätze gibt werden wohl einige Eltern auf diese Lücke eingehen. Somit sind diese Eltern, die sich diese Flexibilität leisten können klar im Vorteil.</p> <p>Mir ist bekannt, dass dies nicht direkt auf der Änderungsagenda stand, ich wollte aber trotzdem auf diese, meines Erachtens, Lücke hinweisen.</p> | 209 |
| | <p>Im Sinne der gleichberechtigten Bewertung aller Anmeldungen sollte aus unserer Sicht die Abgabe der Nachweise einheitlich geregelt werden. Aus diesem Grund sprechen wir uns für eine generelle Abgabe der Nachweise aus.</p> | 211 |
| | <p>Inwiefern ist der Datenschutz der abgegebenen Unterlagen der Eltern gewährleistet, z.B. der Einkommensverhältnisse?</p> | 229 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|--|---|-----------|
| | <p>Welche Unterlagen, welche Mittel? Nachweisschwierigkeiten bei freiberuflich tätigen, insbesondere bei schwankendem Auftragsvolumen.</p> <p>In Zeiten der ständigen, wiederholten befristeten Arbeitsverträge, zum Teil Jobs mit verschiedenen projektbezogenen Stundenanteilen, können Arbeitszeiten häufiger wechseln.</p> <p>So sind Stellen, mit einem festen Anteil und weiteren zwei oder mehr befristeten Stundenanteilen keine Seltenheit. Diese wechseln, werden kurzfristig, zum Teil erst bei Freigabe von Projektmitteln festgesetzt und sind sofort zu beginnen, unterliegen Schwankungen, manche sind verbunden mit (häufigem) Aufenthalt außerhalb Münchens.</p> <p>Hier muss die von Arbeitnehmern geforderte Flexibilität berücksichtigt werden.</p> | GEB HT |
| § 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung | | |
| (1) Wechsel der Buchungszeit | <p>Monatliche Wechsel von Buchungszeiten in beide Richtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Änderung wird nicht nur in der Gebührenstelle große Wellen schlagen (auch jetzt schon kommt die Gebührenzentral mit „normalen“ Änderungen nicht hinterher), dies wird auch dazu führen, dass die Leitung/das Persona der Einrichtung bei 25 Kindern in einer Gruppe viel administrativen zusätzlichen Aufwand haben wird, hier noch einen Überblick zu bewahren wird schwer sein. Wird dieser „Mehrwert“ für die Eltern nicht durch zusätzliche administrative Opportunitätskosten mehr als aufgefressen? - Dies könnte dazu führen, das Eltern überoptimieren um zu sparen und da die Änderungen so kurzfristig sind, die Anpassung des Personals nicht optimal erfolgen kann | SH |
| | <p>Die Antragsfrist bzgl. eines Buchungszeitwechsels soll verkürzt werden, von vier auf zwei Wochen.</p> <p>Ogleich dies die Flexibilität der Eltern im Einzelfall erhöhen mag, kann diese Neuregelung unserer Ansicht nach in der Praxis problematische Folgen haben. Insbesondere wenn mehrere Eltern zugleich von diesem Recht Gebrauch machen (v.a. bei Höherbuchungen) ist eine sinnvolle und einen krippenkindgerechten Betreuungsschlüssel sichernde Personalplanung mit dieser kurzen Vorlaufzeit kaum möglich. Zugleich könnte eine schnelle Höherbuchung eines kleinen Kindes um mehrere Stunden für dieses unter Umständen schwer verkraftbar sein. Darunter leiden dann letztlich die betreuten Kinder. Möglicherweise wäre es sinnvoll, an dieser Stelle zu verdeutlichen, dass die Zustimmung bei Anträgen auf Höherbuchung von den personellen Möglichkeiten abhängt, dass die Entscheidung der Krippenleitung aber auch nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgt.</p> | CM |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|----------------|--|-------------|
| | <p>Wechsel der Buchungszeit auf zwei Wochen zum Monatsende hört sich für Eltern gut an, scheint mir aber in der Praxis nicht umsetzbar. Buchungszeiten können nur auf Basis des vorhandenen Personalbudgets geändert werden, kurzfristige Personaländerungen sind auf Grund der Personalsituation kaum möglich. Hier werden falsche Erwartungen geweckt. Die Angabe einer realistische Zeitspanne ist sinnvoller. In vielen privaten Einrichtungen ist ein Wechsel der Buchungszeiten von 8 Wochen zum Monatsende definiert. Das ist schon deutlich besser und umsetzbarer als die heutige Regelung von 8 Wochen zum Jahresende</p> <p>Was ist mit Buchen von zusätzlichen Stunden (bei Verfügbarkeit) z.B. bei Krankheit, Überstunden im Job? Wie ist das geregelt?</p> <p>Frist für den Änderungsantrag ist sehr kurz. Zumal könnte man dann ja jeden Monat seine Buchungszeiten ändern? – das ist eine extreme Anforderung an die Flexibilität und schätzungsweise auch den Aufwand, der dann in die Administration fließt, ggf. geht das zwangsläufig auf Kosten der Betreuung.</p> <p>Eine Alternative könnten Wechselanträge zum Quartal oder Halbjahr sein – und mit einer längeren Frist, 8 Wochen sind ausreichend.</p> | 176 |
| | <p>Da in dem vorliegenden Entwurf sowohl Reduzierungen als auch Hochbuchungen zulässig sind, ist zu definieren, wie der sich daraus ergebene Personalbedarf möglicherweise kurzfristig angepasst werden soll.</p> | 211 |
| | <p>Bisher waren während des Schuljahres nur Aufbuchungen der Buchungszeiten möglich, Reduzierungen jedoch nicht. Letzteres wird jetzt aufgehoben und ist möglich, d.h. man könnte zukünftig mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ab/oder aufbuchen. Grundsätzlich ist diese Flexibilität zu begrüßen und für die Eltern eine Erleichterung im Hinblick auf die Flexibilität. Allerdings muss man hier auch bedenken dass bei mehrfacher Reduzierung ggf. auch Personal abgezogen werden muss aufgrund des klar definierten Personalschlüssels. M.E. sollte dies klarer formuliert werden, dass eine Änderung in Ausnahmefällen unter Nennung dringender Gründe und freier Kapazitäten möglich ist, damit ein permanenter Buchungszeitenwechsel vermieden wird.</p> | 295 |
| | <p>Es sollte noch erklärt werden, wie oft ein Wechseln im Betreuungsjahr durchgeführt werden darf.</p> | 215 |
| | <p>Der Elternbeirat plädiert für die Beibehaltung der momentanen Regelung. Die Erhöhung oder Reduzierung der Buchungszeit soll für die Eltern flexibler gestaltet werden. Dies ist auf den ersten Blick sehr erfreulich, wenn man jedoch bedenkt, dass bei Reduzierung der Buchungszeit möglicherweise Personal abgezogen wird, wäre das für die Kinder wiederum von Nachteil. Ferner halten wir den Verwaltungsaufwand für zu hoch. Die zentrale Gebührenstelle kommt ohnehin bei den normalen Gebührenbescheiden kaum hinterher.</p> | 296 |
| | <p>Reduzierungen und Hochbuchungen, Frist auf 2 Wochen gekürzt: gute Änderung, deutlich mehr Flexibilität als vorher (für die Eltern), aber die Auswirkung auf die Personalplanung sollte hier nicht unterschätzt werden. Kurzfristiger Personalaufbau aufgrund von Hochbuchungen könnte problematisch sein.</p> | 216 und GKB |
| § 7 Ausschluss | <p>"falsche Angaben" werden bestraft; das ist fair und gerecht. Auf der anderen Seite löst das keinesfalls das Huhn-Ei-Problem einen Kitaplatz zu bekommen ohne Job und viceversa einen Job ohne Kitaplatz</p> | 258 |
| | <p>Wird - im Sinne des Kindeswohls - auch nach den Gründen für mehrfach unentschuldigtes Fehlen oder wiederholte Unpünktlichkeit gefragt? Gibt es eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt? Was geschieht mit dem Kind nach dem Ausschluss, wenn eigentlich ein Recht auf einen Einrichtungsplatz besteht?</p> | 229 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|--|--|-------------------|
| | Problem – Rechtsanspruch bis zum Schulanfang Was wird mit Schulkind, das ausgeschlossen wurde, ohne Betreuung? | GEB HT |
| (1) Ausschlussgründe | <p>“3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,...” → hier fehlt uns der Hinweis, was “wiederholt” konkret bedeutet (ist zweimal wiederholt?) und das Festschreiben einer “Verwarnung”, also ein Zusatz wie: “das Kind trotz Rückmeldung durch das Personal wiederholt nicht ...”. Wie ist unpünktlich definiert? (ab fünf Minuten?...)”</p> <p>Was genau bedeutet, das "das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder" als Ausschlusskriterium? Eine präzise Formulierung an diesen Stellen werden gewünscht.</p> <p>Härtefälle darstellen! Der „erhebliche Umfang“ sollte genauer dargestellt bzw. definiert werden, hier ist ansonsten der Eindruck von „Willkür der Leitung“ möglich.</p> <p>An sich richtig – aber wie geht es mit dem Kind und ggf. der Familie weiter? Reichen in diesem Fall die Personenberechtigten oder auch Fachkräfte? Alternativangebote, wie dem Kind – und auch der Familie geholfen werden kann, sind erforderlich. Das Kind kann nicht sich selbst überlassen werden, die Erwerbsmöglichkeiten sollten ebenso gesichert werden. Was ist bei Eltern, die sich oder andere gefährden, bzw. die die Arbeit der Kita mit dem Kind oder allgemein massiv stören.</p> | 177 |
| | | 281 |
| | | 216 und GKB |
| | | GEB HT |
| (2) Ernsthafte/übertragbare Krankheit | <p>Diesen Punkt finden wir bedenklich und unverständlich. Trifft dies auf jede Kinderkrankheit zu? Gibt es dazu Praxisbeispiele? Ist damit ein temporärer Ausschluss gemeint, der angedroht wird?</p> <p>Welche ernsthafte Erkrankungen – Infektionen wird extra erwähnt Können (chronisch) kranke Kinder nicht mehr in der Einrichtung betreut werden (Diabetes, Asthma ...) Wie wird vorgegangen, wenn ein Verdacht besteht? Bis wann muss Diagnose, Bestätigung vom Arzt, dass gesund ... vorliegen? Wer zahlt Attest?</p> | 177 |
| | | GEB HT |
| (3) Androhung und Stellungnahme | | |
| (4) Zuständigkeit und Form | von 2 auf 4 Wochen, gut für die Einrichtungen, für die Eltern weniger, wobei 4 Wochen nach wie vor als angemessen angesehen werden. | 216 und GKB |
| § 8 Öffnungszeiten und Kernzeiten | Kernzeiten: Abschaffung der Regelung von Kernzeiten im neuen Satzungsentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen - dass in Abhängigkeit des Hauskonzeptes weiterhin Kernzeiten festgelegt werden können, unterläuft das Prinzip der angekündigten Vereinheitlichung der Regeln über alle Häuser hinweg. Die Festlegung von Kernzeiten hat elementaren Einfluss auf die Flexibilität der Eltern in Bezug auf Buchungszeiten und sollte deswegen generell geregelt / abgeschafft werden und keine Individual-Lösungen zulassen (Gleichstellung aller Eltern) | 231 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---|---|-----|
| (1) (2) Öffnungszeiten und Bedarfsmeldungen | <p>Änderungsvorschlag für §8(1): Wenn nicht im Hauskonzept mit Zustimmung des Referats für Bildung und Sport/KITA <u>und des Elternbeirats der betroffenen Einrichtung</u> eine anderweitige Regelung getroffen wurde, gelten für die Platzarten in den Kindertageseinrichtungen folgende Regelungen: [...]</p> <p>Änderungsvorschlag für §8(2) Unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen legt die Einrichtungsleitung mit Zustimmung des Referats für Bildung und Sport/KITA <u>und des Elternbeirats</u> die Öffnungszeiten fest.</p> <p>Begründung: Eine Berücksichtigung der Elternschaft über den Elternbeirat bei der Festlegung der Öffnungszeiten erscheint angebracht, da die Eltern direkt von den Öffnungszeiten betroffen sind und deswegen konsultiert werden sollten.</p> | 224 |
| | <p>Bei uns in der Einrichtung besteht erheblicher Bedarf bereits ab 6.30 bis 7:30 Uhr (durchschnittliche 12 Kinder von 36) !!!!!!!!!!!!! Diese Eltern haben lange Fahrzeiten zur Arbeit und arbeiten teilweise Vollzeit. Insgesamt wird die Betreuungszeit verkürzt und Eltern mit unflexiblen Arbeitszeiten das Arbeiten in Vollzeit erschwert.</p> | 248 |
| | <p>Geplante Startzeit von 7.30 Uhr wird als zu spät angesehen - v.a. für Eltern in Schichtarbeit Besser: Öffnungszeit von 7-17 Uhr</p> | 273 |
| | <p>Derzeit öffnet die Krippe um 7:00 Uhr und es ist geplant, dass sie ab 2017 um 7:30 Uhr öffnen wird -> Es kann sein, dass 7:30 Uhr für viele Eltern zu spät ist. Könnte man vielleicht in der Krippe nachfragen wie viele Kinder bereits ab 7:00 Uhr gebracht werden?</p> | 293 |
| | <p>Für Arbeitnehmer, die keine flexiblen Arbeitszeiten haben und unter Umständen einen längeren Anfahrtsweg zu ihrer Arbeitsstelle haben, ist eine Öffnung der Kinderkrippe erst um 7.30 Uhr nicht vereinbar mit ihrem Arbeitszeitbeginn. Die Regelung, dass ein ausreichender Bedarf an einer verlängerten Öffnungszeit vorliegt, sobald fünf Bedarfsmeldungen vorliegen, halten wir für nicht sinnvoll. Was passiert, wenn nur drei Eltern eine Bedarfsmeldung abgeben? Greift daraufhin der folgende Absatz: „Wenn im Einzelfall ein dringender Bedarf geltend gemacht wird, wird in oder im Umfeld der Einrichtung eine tragfähige Lösung gesucht.“? Wie soll diese tragfähige Lösung aussehen? Unser Änderungsvorschlag ist deshalb, dass die Kinderkrippe schon um 7.00 Uhr öffnen darf, sobald mindestens 1 Elternteil Bedarf für eine frühere Öffnungszeit hat.</p> | 288 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|--|-----|
| | <p>Geplant ist eine Änderung der Regelöffnungszeiten, bei der die Kinderkrippen im Regelfall eine halbe Stunde später öffnen (7:30 Uhr) und eine Bedarfsöffnung erst ab 7 Uhr möglich ist (zumindest nach unserer Lesart).</p> <p>Da grundsätzlich weiterhin eine Regelung nach den Bedarfen vor Ort möglich sein soll, ist dies eigentlich unproblematisch, auch wenn für manche Eltern sicher eine Öffnung um 6:30 Uhr hilfreich wäre. Problematisch erscheint uns, nach Rücksprache mit der Kinderkrippenleitung über die Bedeutung dieser Regelung, die Entscheidung, bei "dringendem Bedarf" auch "im Umfeld der Einrichtung eine tragfähige Lösung" (S. 6) zu suchen, falls früher am Morgen Bedarf besteht - zumindest soweit sich dies auf Krippenkinder bezieht. Denn laut Erklärung der Krippenleitung bedeutet dies wohl, dass auch kleine Krippenkinder für die entsprechende Zeit am frühen Morgen in anderen, naheliegenden Einrichtungen betreut werden können, um dann später vom Krippenpersonal in die eigentlich betreuende Einrichtung verbracht zu werden. Dies mag im Einzelfall eine elternfreundliche Regelung sein, für die Kinder scheint sie, wie auch anderweitige Ersatzbetreuung, in diesem Alter aber kaum zumutbar oder pädagogisch sinnvoll.</p> <p>Sinnvoller wäre es unseres Erachtens, bei dieser an sich begrüßenswerten Flexibilisierung zumindest Krippenkinder auszuschließen.</p> | CM |
| | <p>Als Vertreter aller Eltern unseres Kindergartens erkennen wir Ihre Beweggründe die Öffnungszeiten zu verlängern und den Eltern damit eine größere Flexibilität zu ermöglichen durchaus an. Fraglich erscheint uns, wie dies bei der bereits dünnen Personaldecke zusätzlich gewährleistet werden kann und dabei die optimale Betreuung aller Kinder über den Tag/die Woche/das Jahr verteilt erfolgen soll. Die größere Flexibilität ist natürlich einerseits positiv. Vor allem für Alleinerziehende und all diejenigen, die den dringenden Bedarf haben. Andererseits könnten in unseren Augen die längeren Öffnungszeiten dazu führen, dass auch Eltern ohne dringenden Bedarf sie aus Bequemlichkeit nutzen um noch mehr Erziehungsverantwortung abzugeben. Die Wichtigkeit, Werte und Vorbild im häuslichen Umfeld zu vermitteln, könnte dadurch reduziert werden.</p> | NK |
| | <p>Die Ausweitung der Öffnungszeiten auf 18:00 Uhr im Falle einer Bedarfsmeldung von mindestens 5 Kindern wird begrüßt. Dadurch wird es erwerbstätigen Eltern erleichtert, Familie und Beruf in Einklang zu bringen. Angesichts steigender Mieten in München sind in vielen Fällen beide Elternteile gezwungen zu arbeiten, um die immer höheren Lebenshaltungskosten decken zu können.</p> <p>Die Ausweitung der Öffnungszeiten darf jedoch nicht zulasten des Personalschlüssels in den Kernöffnungszeiten kommen. Bereits heute ist die Personalsituation in der Einrichtung angespannt, so dass die Gruppen oftmals von wechselnden Personen betreut werden und die Anwesenheit einer vor allem für die kleineren Kinder so wichtigen bekannten Bezugsperson nicht gewährleistet ist.</p> <p>Aus diesem Grund muss die Ausweitung der Öffnungszeiten aus unserer Sicht mit der Einstellung zusätzlicher Betreuungspersonen einhergehen.</p> | CB |
| | <p>Die Kürzungen der Öffnungszeiten (stellenweise) halten wir für kritisch, insbesondere in unserer heutigen flexiblen Arbeitswelt. Wir begrüßen möglichst lange Öffnungszeiten bzw. einen Ausbau der vorhandenen.</p> | 239 |
| | <p>Die vorgesehene Verkürzung der Regelöffnungszeit auf 17:00 Uhr ist für das Haus für Kinder keine praktikable Lösung. Es wird in unserer Einrichtung eine Regelöffnungszeit bis 17:15 Uhr benötigt.</p> | 272 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|---|-----|
| | Keine weiteren Einschränkungen in den Öffnungszeiten. Bei Bedarf...in unserer Einrichtung wäre mehr als Bedarf, aber auf Grund von Personal-mangel seit September 2016 ist unser Haus für Kinder statt bis 17 Uhr nur noch bis 16Uhr geöffnet. Und das auch nur weil Personal von anderen Einrichtungen bei uns aus-helfen. | 290 |
| | Eine Öffnungszeit bei Bedarf von 7.00 bis 18.00 Uhr ist in unseren Augen weder für die Kinder noch das Personal erstrebenswert. Öffnungszeiten bis 18.00 Uhr halten wir für Kinder unter 3 Jahren für körperlich anstren-gend und daher nicht sinnvoll. Für das Personal bedeutet dies, dass ein Teil der Kräfte, die im Spätdienst bis 18.00 Uhr betreuen, erst um 9.30 Uhr mit der Arbeit beginnt. Dies führt zu Betreuungsausfällen am Morgen zwischen 8.00 und 9.30 Uhr, die mit dem vorhandenen Personal nicht ab-zudecken sind. Das Personal wird dadurch belastet, da mit der Änderung der Öffnungszeiten ja kein erhöhter Personalschlüssel einhergeht. Dies könnte in unseren Augen dazu führen, dass die Stadt München als Arbeitgeber für Erzieher- und Kinderpflegerpersonal auf Grund der erhöh-ten Arbeitsbelastung weniger attraktiv wird. Gerade in diesen Zeiten ist die Personalpflege ein entscheidendes Kriterium für Mitarbeiter bei der Wahl des Arbeitsplatzes. Der Begriff "Bei Bedarf" ist nicht konkret genug. Ab wie vielen Anfragen von Eltern besteht "Bedarf"? Ist schon ein angemeldeter Bedarf ausrei-chend für eine Öffnung ab 7.00 Uhr? | 220 |
| | Warum wird keine Mindestanzahl an Bedarfsmeldungen zu den Öffnungs-zeiten in der Satzung erwähnt? | 203 |
| | Die Kürzung der Öffnungszeit im Krippenbereich um eine halbe Stunde (7:30 Uhr statt 7:00 Uhr) entspricht nicht gängigen Arbeitszeitmodellen vieler Eltern. Vielmehr sollte zur Vereinheitlichung, die zu begrüßen ist, die Regelöffnungszeit für alle Einrichtungen auf 7:00-17:00 Uhr und bei Bedarf auf 6:30 Uhr bis 18:00 Uhr gelegt werden können. | 207 |
| | Im Entwurf für den §8 heißt es unter (1) 1.: Die Öffnungszeit für alle Ein-richtungen mit Ausnahme der Horte beträgt von Montag bis Freitag 07.30 bis 17.00 Uhr. Bei von den Eltern geltend gemachtem Bedarf kann die Einrichtung [...] spätestens um 18.00 Uhr geschlossen werden. Aus unserer Sicht ist der Tag für die Kinder, wenn er bis 18.00 Uhr an-dauert, schlichtweg zu lang. Die Kinder hätten damit zu wenig Ruhezei-ten, in denen sie ohne den Trubel der Kita in Ruhe spielen, lesen oder sich ausruhen können. Bei unseren eigenen Kindern bemerken wir, dass ein Tag bis 17.00 Uhr schon an die Grenzen geht. Eine weitere Verlänge-rung bis 18.00 Uhr wäre aus unserer Sicht nicht zum Wohle der Kinder. Zwar würden die Einrichtungen nur dann bis 18.00 Uhr geöffnet sein, wenn die Eltern den Bedarf geltend machen. Nach unserer Kenntnis ist das aber bereits ab 5 Bedarfen der Fall - diese Zahl wird in der Praxis schnell zusammen kommen. Unser Vorschlag zur Änderung ist es deswegen, den Teilsatz "und spätes-tens um 18.00 Uhr geschlossen" aus den Absätzen (1) 1. sowie 2. ersatz-los zu streichen. | 238 |
| | Ist es möglich, die vorgegebenen Öffnungszeiten auch grundsätzlich zu verkürzen? In unserem Fall wäre eine verkürzte Öffnungszeit am Freitag zugunsten längerer an allen anderen Tagen wünschenswert. | 211 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|--|-----|
| | <p>Öffnungszeiten der Horte sind in den Ferien zu kurz (nur bis 16.00 Uhr). Satzung sieht zwar vor, dass bei Bedarf zusätzliche Öffnung bis 18 Uhr möglich ist, aber damit für Eltern nicht planbar - immer abhängig von der Initiative der Eltern. Arbeitszeiten der Eltern kennen keinen Unterschied zwischen Ferien und Schulzeit!</p> | 231 |
| | <p>Der Elternbeirat befürwortet die Beibehaltung der momentanen Öffnungs- und Kernzeiten - auch während der Ferienzeit. Die derzeitige Regelung für die Öffnungszeiten soll nach Meinung des Elternbeirates beibehalten werden, da diese den Bedarf der meisten Eltern abdeckt. Eine Öffnung vor 11:30 Uhr macht nach Meinung des Elternbeirates keinen Sinn, da frühester Schulschluß erst um 11:30 Uhr ist. Viele Eltern sind außerdem auf die Regelöffnungszeit (in unserer Einrichtung derzeit bis 17:30 Uhr) angewiesen. Auch Eltern müssen während der Ferienzeit Urlaubsvertretungen machen, um anschließend selbst in den Urlaub gehen zu können. In Anbetracht dessen, ist eine verkürzte Öffnungszeit während der Ferien bis 16 Uhr nicht praktikabel.</p> | 296 |
| | <p>Die Formulierung „bei von den Eltern geltend gemachtem Bedarf“ ist sehr vage. Hier sollte klar geregelt werden, ab welcher Zahl bzw. welchem Anteil von Bedarf anmeldenden Familien AUF JEDEN FALL erweiterte Öffnungszeiten angeboten werden müssen. Die jetzige Regelung überlässt die Auslegung dieser Formulierung der jeweiligen Einrichtung und führt zu Ungleichbehandlungen.</p> | 262 |
| | <p>7-18 Uhr ist (insbesondere die letzte Stunde) ist für viele Krippen vom Personal her nicht abbildbar. Besteht hier immer noch die mindestens 5 Kinder – Regel?</p> | 215 |
| | <p>Laut Leitung liegen die Buchungen für Betreuungszeiten ab 7 Uhr in unserer Einrichtung immer zwischen 4 und 6 Kindern. Ein Bedarf liegt laut ihnen ab 5 Kindern vor. Da die Eltern aus beruflichen Gründen darauf angewiesen sind dass ihr Kind ab 7 Uhr betreut wird (z.B. Lehrkräfte) könnte es also dazu kommen dass wegen einem Kind kein "Bedarf" zustande kommt und so 4 Kinder nicht betreut werden könnten. Da laut Empfehlung der Bertelsmann Stiftung der Betreuungsschlüssel für Krippenkinder maximal 3:1 betragen sollte ist unser Vorschlag den "Bedarf" für Krippenkinder bereits ab 3 Kindern anzuerkennen.</p> | 298 |
| | <p>Vorausgesetzt, die angekündigten Maßnahmen zur Ausweitung der Betreuungszeiten werden durch zusätzliches Personal flankiert, unterstützen wir die Satzungsänderung. Ist dies nicht gegeben, d.h. die erweiterten Betreuungszeiten sollen vom bestehenden Personal getragen werden, würden wir zu Gunsten der Betreuungsqualität gerne darauf verzichten.</p> | 212 |
| | <p>Die neuen geplanten Öffnungszeiten halten wir grundsätzlich für gut, haben aber Zweifel, ob dafür in allen Einrichtungen ausreichend Personal vorhanden ist.</p> | 280 |
| | <p>Öffnungszeiten in den Schulferien: Standard auf 16 Uhr gesetzt für Hort: Die Arbeitszeiten von Beschäftigten ändern sich nicht in den bayerischen Schulferien und können für vollzeitarbeitende Eltern ein Problem darstellen, auch wenn natürlich Vollzeitbetreuung von Kindern in Ferien für Hortpersonal eine große Belastung ist, hier sollte eine genau Bedarfsanalyse für die Ferienzeiten herangezogen werden oder auch über Zusatzgebühren nachgedacht werden.</p> | SH |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|--------------------|--|-------------|
| | <p>Die vorgesehene frühere Schließungszeit während der Ferien ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den Bedürfnissen der meisten Familien. Die Arbeitszeiten berufstätiger Eltern sind in den Ferien nicht kürzer als während der Schulzeit, der Betreuungsbedarf in den Ferien daher nicht geringer. Die Schließungszeit in den Ferien sollte identisch mit der Schließungszeit während der Schulzeit sein, sofern nicht eine Bedarfsabfrage in der einzelnen Einrichtung zweifelsfrei das Gegenteil aufzeigt.</p> | 262 |
| | <p>Bedarfsmeldungen von 5 oder mehr Familien können zu veränderten Öffnungszeiten führen. Die Einrichtungen haben aber sehr unterschiedliche Größen. Statt einer absoluten Zahl ist ein Prozentwert sinnvoller.</p> | 281 |
| | <p>Kernzeit sollte 7:00 bis 18:00 Uhr sein und dann bei Bedarf reduziert. Für die Sorgeberechtigten hat dies einen sehr deutlichen Effekt bzgl. der sichtbaren Verfügbarkeit solcher Plätze.</p> | 216 und GKB |
| | <p>Der Bedarf ist jährlich bei den Eltern in der Einrichtung zu ermitteln, ebenso durch Bedarfsanalysen z.B. bei KITA-Finder, um die Bedarfe Münchner Eltern festzustellen. Wenn ein Kind in einer Einrichtung ist, werden sich die Eltern im Vorfeld irgendwie entsprechend der Öffnungszeiten organisiert haben, andere können diese Einrichtung nicht nutzen.</p> | GEB HT |
| | <p>Problem Schule: In vielen Schulen wird erst 7:45 Uhr die Tür für die Kinder geöffnet, vorher können sie nicht ins Gebäude und werden auch nicht beaufsichtigt Angebote von der Schule gibt es zum Teil nur ehrenamtlich von fremden Vereinen</p> | GEB HT |
| § 9 Buchungszeiten | <p>Geplant ist hier nach unserem Verständnis eine flexiblere und offenere Regelung der Besuchsarten nun auch für die Kinderkrippen. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten, die gerade kleinere Krippenkinder haben, sich auf wechselnde Gruppenzusammensetzungen und Tagesabläufe einzustellen, sowie vor dem Hintergrund der in diesem Alter noch meist notwendigen festen Schlafzeiten, scheinen uns jene Regelungen, die auch in Kinderkrippen Besuchsarten wie "vormittags" oder "nachmittags" (Mindestbuchungszeitraum über 3 bis 4 Stunden) erlauben, zumindest hinterfragbar. Dies mag sinnvoll sein, wenn sich hier im Falle einer Einrichtung ganze Gruppen bilden lassen, die einheitlich besucht werden. Als Flexibilisierung ist es im Sinne der Eltern auch grundsätzlich zu begrüßen, sofern es tatsächlich nur darum geht, dass Einrichtungen solche Gruppen einrichten "können", wenn sie dies möchten, Bedarf besteht und Personal und Räumlichkeiten entsprechend darauf eingerichtet sind. In der Praxis wird dies aber aus unserer Sicht oft kaum möglich sein, so dass es im schlechtesten Falle zu einem ständigen Hin- und Her in einzelnen Gruppen käme, zu Abholungen während der Schlafenszeit u.ä. Problemen.</p> | CM |
| | <p>Die Vereinheitlichung der Buchungszeiten für Kindergärten und Kinderkrippen hat zur Folge, dass die Flexibilität, die man in den Kinderkrippen genoss, nicht mehr erhält. Generell fehlt es uns bei der Vereinheitlichung an der Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern in unterschiedlichen alters- und Lebensphasen, die sich in der Zeit der Kinderkrippe und des Kindergartens sowohl für die Kinder als auch für die Eltern erheblich unterscheiden.</p> | 249 |
| | <p>Die Krippe kann keine 3-4 Std Plätze mehr anbieten, wenn diese zwingend ohne Frühstück sein müssen. Kann man das flexibel handhaben?</p> | 215 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------------------|--|---|
| | <p>Wir begrüßen die Einführung der Buchungszeiten bis 2h bzw. bis 3h für Pilotseinrichtungen und würden uns freuen, wenn sie standardmäßig eingeführt würde. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass speziell für Hortkinder in höheren Klassen die kurzen Buchungszeiten durch eine wöchentliche Mindestbuchungszeit von 15h praktisch unmöglich werden.</p> <p>Beispiel Drittklässler: Betreuungsbedarf Mo-Fr bis jeweils 16.00, Unterrichtschluss Mo 14.00 Uhr, Di-Fr 13.00 Uhr, Mi Musikunterricht ab 15.30 Uhr. Hier kommt man nur auf eine Wochenbuchungszeit von 13,5. Bitte überdenken Sie generell die Mindestbuchungszeit für Hortkinder, speziell vor dem Hintergrund der neuen Buchungsstufen bis 2h und bis 3h. Danke.</p> <p>Änderungsvorschlag für §9(4) Nr. 2: Die Besuchsart "erweitert über Mittag", d.h. einschließlich der Mittagszeit mit Buchungsrahmen bis <u>15:00</u>, wird ab einem Buchungszeitraum von "über fünf bis sechs Stunden", d.h. mehr als 25 Stunden pro Woche angeboten.</p> <p>Begründung: Für viele Berufstätige - insbesondere in Teilzeit - ist heutzutage ein Arbeitsbeginn um 9:00 bis 10:00 normal (z.B. in Agenturen und Kanzleien). Dies gilt insbesondere, wenn morgens erst ein Geschwisterkind in den Kindergarten und dann das andere Geschwisterkind in die Krippe gebracht werden muss. Eine Krippenbetreuung z.B. von 09:30 bis 14:30, würde nach der neuen Regelung (bis 14:00) aber einen Ganztagesplatz erfordern, obwohl es sich eigentlich um eine Betreuung "erweitert über Mittag" handelt. Deswegen wird angeregt, eine Abholzeit bis 15:00 in der Besuchsart "erweitert über Mittag" zu definieren.</p> <p>Es wird angeregt, die nun genauer definierten Besuchsarten "vormittags", "nachmittags", "erweitert über Mittag", und "Ganztagesplätze" auch im Kitafinder zur Auswahl anzugeben, damit Eltern die geeignete Auswahl treffen können und Wechsel der Buchungszeiten vermieden werden können.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass im Rahmen der Modellversuche zur verkürzten Buchungsstufen die pädagogische Arbeit mit den Kindern sichergestellt werden muss und die Kinder mit verkürzten Zeiten dort sinnvoll integriert werden müssen. Dafür sollten die notwendigen Rahmenbedingungen definiert werden.</p> | <p>297</p> <p>224</p> <p>224</p> <p>211</p> |
| § 10 | | |
| § 10 Schließungszeiten | <p>Meines Erachtens sollte grundsätzlich zu allen Schließtagen der Elternbeirat zumindest angehört werden müssen.</p> <p>Auf Basis der vorgeschlagenen neuen Regelung wäre KEINE Einbindung des Elternbeirats vorgesehen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Festlegung der 2 Schließungswochen in den Ferien - die Festlegung der 3 Klausurtag - die Festlegung der zusätzlichen 7 Ferien-/Fenstertage durch die Einrichtung. <p>Mit anderen Worten, sämtliche im „Normalbetrieb“ anfallenden Schließungen könnten ohne Einbindung des Elternbeirats festgelegt werden bzw. beruhen rein auf Freiwilligkeit seitens der Einrichtung. Nur für die über die o. g. 30 Schließungstage hinausgehenden ZUSÄTZLICHEN Schließungstage, die das Referat für Bildung und Sport/KITA bestimmen kann, wäre die Einbindung des Elternbeirates verpflichtend.</p> <p>Diese Regelung widerspricht dem Gedanken der Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Eltern(beirat) eklatant und ist nicht akzeptabel. Angemessen erscheint einzig die bisher bei Kinderkrippen angewendete Regelung; diese sollte für alle Einrichtungstypen angewendet werden.</p> | <p>203</p> <p>262</p> |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------------|---|-------------|
| | Außerdem wird hier eine Veto- bzw. Abstimmungsmöglichkeit mit dem Elternbeirat gewünscht, um den Bedürfnissen der Eltern gerecht zu werden. Diese Abstimmung führt zu einer frühzeitigen Klärung zwischen Eltern und Leitung bzgl. der Schließungstage. | 216 und GKB |
| | <p>Änderungsvorschlag für §10(1)S3: An weiteren Tagen kann das Referat für Bildung und Sport/KITA die Einrichtung nach Zustimmung des Elternbeirats schließen.</p> <p>Begründung: Da die Elternschaft direkt von der Schließung der Einrichtung betroffen ist, sollte die Zustimmung des Elternbeirats notwendig sein. In der derzeitigen Formulierung, wird Elternbeirat zwar angehört, hat aber keinerlei Einfluss auf die Entscheidung. Zustimmungsfreie Schließstage sind bereits in §10 (1) S2 definiert, weitere Schließstage sollten mit dem Elternbeirat abgestimmt werden.</p> | 224 |
| (1) (2) Schließtage | Diese sollen in der neuen Satzung von 23 auf 20 gekürzt werden. Das halten wir für zu wenig, da auch die Kinder eine entsprechende Pause brauchen, die bei manchen Familien ohne die Schließtage nicht gegeben wären. | 272 |
| | Ich frage mich ob 13 - 20 Schließstage genügend Erholung für die Erzieher bietet. Sie leisten jede wertvolle Arbeit, diese ist aber sehr anstrengend. Vor allem bei dem latenten Personalmangel. | 254 |
| | Es soll hier eine einheitliche Regelung für die Schließtage geregelt werden, gleichzeitig gibt man jedoch eine Bandbreite von 13 bis 20 möglichen Schließtagen an. Einheitlich würde in unseren Augen bedeuten, dass man allen Einrichtungen eine feste Anzahl an Schließtagen vorschreibt. | 248 |
| | Wieso kann man nicht die aktuellen 20 Schließungstage plus die Feiertage lassen. Wenn die Stadt immer mehr ihren Arbeitnehmern nimmt, dann verliert sie immer mehr an die privaten Träger. Ist das im Sinne der Stadt? Der Beruf muss wieder attraktiver gestaltet werden um auch Nachwuchs zu bekommen. | 254 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|--|-------------|
| | <p>Wir erheben Einwände gegen die Neuregelung der Schließungszeiten gem. § 10 der Kindertageseinrichtungssatzung (im Entwurf), die eine Verschlechterung der Betreuungssituation im Kindergarten zur Folge haben würde.</p> <p>Die Neuregelung wird in der praktischen Umsetzung in den meisten Einrichtungen zu einer Reduzierung der Schließungstage führen. Diese Zielsetzung mag bei der Mehrheit der Elternschaft Unterstützung finden. Die mit der Umsetzung der Regelung zwingend einhergehende Reduzierung der Personalabdeckung an den Öffnungstagen (bedingt durch den frei werdenden legitimen Urlaubsanspruch des Personals) und die daraus resultierende Einbuße bei der Betreuungsqualität stößt jedoch auf erheblichen Widerspruch in der Elternschaft.</p> <p>Wir fordern deshalb, dass eine Reduzierung der Schließungstage nur dann erfolgen kann, wenn in einem ersten zeitlich vorgelagerten Schritt das pädagogische Personal im erforderlichen Umfang aufgestockt wird.</p> <p>Unsere Forderung hat folgenden Hintergrund: Sie führen in den Erläuterungen zu der Satzungsänderung in einer tabellarischen Übersicht auf, dass die Anzahl der Schließungstage mit maximal 20 Tagen für die Kindergärten unverändert bleibt. In der Praxis wird sich eine Reduzierung der Schließungstage aber daraus ergeben, dass die meisten Kindergärten bisher neben den Fenstertagen und den drei Wochen in den Sommerferien auch in der Zeit von Heiligabend bis einschließlich 6. Januar des neuen Jahres geschlossen haben. Dabei machen sie aus nachvollziehbaren und vernünftigen Gründen (s.u.) von der Regelung Gebrauch, dass eine zusätzliche Schließung grundsätzlich in der Entscheidungsgewalt der jeweiligen Einrichtung liegt. Diese Möglichkeit wird ihnen durch die Neuregelung verwehrt (§ 10 Abs. 1 S. 3 des Entwurfs).</p> <p>Der entscheidende Punkt ist nun, dass die Schließungstage bisher zu Zeiten stattgefunden haben, an denen der Betreuungsbedarf im Kindergarten ohnehin sehr niedrig ist (Sommerferien und Weihnachtsferien). Der Urlaub des pädagogischen Personals wird folglich relativ zuverlässig ebenfalls auf jene Zeiten niedrigen Betreuungsbedarfs allokiert.</p> <p>Reduziert man nun die Zahl der Schließungstage und des fest allokierten Urlaubs des Personals dadurch, dass man etwa die Schließzeit während den Sommerferien auf zwei Wochen reduziert, so hat das zur Folge, dass jedes Mitglied des pädagogischen Personals fünf Urlaubstage während der regulären und somit betreuungsintensiven Öffnungszeiten nehmen muss. Dort fehlt es dann an Personal. Besteht das pädagogische Team zum Beispiel aus acht Mitarbeitern, kommt man auf vierzig (!) während der Öffnungszeiten urlaubsbedingt fehlende Erziehertage! Vierzig fehlende Erziehertage zu den üblichen betreuungsintensiven Öffnungszeiten ziehen zwingend einen erheblichen Verlust der Betreuungsqualität nach sich. Es besteht die Gefahr, dass etwa Förderprogramme für die Vorschulkinder nicht in gewohntem und bewährtem Umfang angeboten werden können.</p> <p>Wir fordern deshalb nochmals eindringlich, dass eine Reduzierung der Schließungstage nur dann erfolgen kann, wenn in einem ersten zeitlich vorgelagerten Schritt das pädagogische Personal im erforderlichen Umfang aufgestockt wird.</p> <p>Ohne eine angemessene Personalaufstockung muss es bei der alten Regelung bleiben.</p> | 241 und 264 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|--|-------|
| | Schließzeiten: im Sommer lediglich 2 zusammenhängende Wochen: Dies impliziert automatisch, dass es in anderen Ferien zusätzlich zu der „klassischen“ Weihnachtsferienwoche noch eine Woche in den Oster- oder Pfingstferien geben wird, was für manche Eltern nicht ohne weiteres organisierbar sein mag. Auch haben die Ferienprogramme der Stadt München im Sommer die größten Kapazitäten. Nicht weniger erwähnenswert ist auch der Urlaub des Personals, es gibt genug Studien, die mindestens 3 Wochen zusammenhängenden Urlaub vor allem in diesen Berufsgruppen für essentiell halten. | SH |
| | Es wäre schön, wenn die bestehende Regelung bleibt, da es sowohl für die Personalplanung als auch die generelle Organisation einfacher ist. | 245 |
| | In Zukunft soll die Schließzeit von drei zusammenhängenden Wochen in den Sommerferien nicht mehr möglich sein, sondern nur noch zwei Wochen. Das Personal des Kindergartens wünscht sich aber weiterhin drei Wochen Urlaub für den erwünschten und notwendigen Erholungseffekt. | 249 |
| | 3 Wochen im Sommer fallen weg bzw. kann maximal 2 Wochen sein; dafür unterjährig 7 weitere Ferientage ☐ | 258 |
| | <p>Laut der neuen Satzung sollen die Schließzeiten dahingehend verändert werden, dass die Mitarbeiter einer Einrichtung diese in den Sommermonaten nicht mehr drei Wochen am Stück schließen dürfen. Damit sind wir nicht einverstanden! Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Einrichtungen nach wie vor die Möglichkeit haben sollten, eine drei-wöchige Sommerschließung durchzuführen. Der Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung soll, wie gehabt, mit in die Entscheidung einbezogen werden. Im Detail führen wir drei Argumente für die dreiwöchige Schließung an:</p> <p>1. Wird den Einrichtungen die Möglichkeit genommen, 15 Tage am Stück zu schließen, so verbleiben fünf Tage Resturlaub, die den Mitarbeitern unter dem Jahr außerhalb der Schließzeiten zustehen. Dies führt zu einem Personalmangel, der auch ohne die Urlaubsregelung, gerade im KITA Bereich, derzeit eh schon erhöht ist. Bisher aus-geschriebene Stellen sind nicht besetzt, das heißt, dass die Mitarbeiter Überstunden ansammeln. Auch diese müssen innerhalb des Jahres außerhalb der Schließzeiten abgebaut werden. Kombiniert mit dem „Resturlaub“, da die Sommerschließung für nur 10 anstatt der bisher üblichen 15 Tage vorgesehen ist, entsteht ein Personal-mangel, der die Qualität der Kinderversorgung und -betreuung leiden lässt. Eingewöhnungen, die bisher teilweise behutsam bis zu vier Wochen stattfinden konnten, müssen so ggf. auf zwei Wochen reduziert werden.</p> <p>2. In der Satzung heißt es weiterhin, dass zusätzliche Schließungen, nach den zwei Wochen in den Sommerferien, möglich sind. Die Genehmigung dieser Schließtage obliegt aber dem RBS-KITA, so dass eine Gewährleistung der angefragten Tage fraglich bleibt. Der Elternbeirat soll dazu gar nicht angehört werden.</p> <p>3. Insbesondere die Erholung und die Regeneration sowohl aller Mitarbeiter als auch aller Kinder werden durch eine koordinierte, längere Schließung gewährleistet. Bis zur Sommerschließung sind, vor allem für die Leitungen, diverse Aufgaben zu koordinieren (Abschiedsfeste, Vertragsgespräche etc.). Das führt dazu, dass die Leitungen nicht mehr in den Gruppen aushelfen können und die anderen Mitarbeiter dies auffangen müssen. Erholte und regenerierte Arbeitskräfte gewährleisten im Anschluss an den dreiwöchigen Urlaub eine kompetentere und motiviertere Betreuung der Kinder.</p> | L. B. |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|--|-------|
| | <p>Der Elternbeirat plädiert für eine Reduzierung Schließtage, jedoch nicht auf Kosten der Betreuungsqualität. Eine Reduzierung auf etwa 24 Schließtage pro Schuljahr würde aus Sicht des Elternbeirates ausreichen. Die neue Satzung sieht eine Reduzierung der Schließtage auf 20 vor. Berücksichtigt man, dass jede Erzieherin 30 Tage Urlaub pro Jahr hat, müssen 10 Urlaubstage pro Erzieherin/Kinderpflegerin während des normalen Betriebes genommen werden. Dies könnte zur Folge haben, dass die Qualität der Betreuung leidet, da die Erzieherinnen künftig mehr Urlaubstage während der regulären Öffnung der Einrichtung nehmen müssen, was wiederum zu vermehrter Urlaubsvertretung, Mangelbesetzung und erhöhtem Stressfaktor führen könnte.</p> <p>Bei einer Begrenzung auf 2 Wochen Schließzeit z.B, während der Sommerferien gilt zu bedenken, dass möglicherweise während der Ferienöffnung nicht mehr genügend Personal für Ausflüge und besondere Angebote für die Kinder vorhanden wäre. Die derzeitige Qualität der Ferienbetreuung könnte vermutlich nicht beibehalten werden. Wir bitten zu berücksichtigen, dass bei einer Reduzierung auf 20 Schließtage mehr Personal für Urlaubsvertretungen (zusätzliche pädagogische Kräfte und Aushilfspersonal für die Küche notwendig wäre, um die Qualität der Betreuung beizubehalten.</p> <p>Weitere Schließtage können zwar mit dem Elternbeirat vereinbart werden, jedoch hat die Einrichtung hier keine Planungssicherheit für die Zukunft bzw. kann nur von Jahr zu Jahr planen.</p> | 296 |
| | <p>Die Formulierung bei der Ferienregelung empfinden wir als nicht eindeutig, da sie vielleicht zu Missverständnissen führen könnte. In der neuen Satzung ist von „2 zusammenhängenden Wochen in den Ferien“ die Rede. Darf der Kindergarten zum Kindeswohl nun trotzdem 3 zusammenhängende Wochen schließen oder könnten die Eltern dann auf die 2 Wochen Ferien bestehen?</p> | NK |
| | <p>Aus Erholungsgründen sind wir dafür, dass die Schließung in den Sommerferien bei drei Wochen bleibt. Zwei Wochen erscheint und zur Erholung unserer Erzieher zu wenig.</p> | M. L. |
| | <p>Es wird darum gebeten, in der Satzung festzulegen, dass die zusätzlich Ferientage nicht in die Sommerferien gelegt werden können, da es erfahrungsgemäß in den Sommerferien besonders problematisch ist, längeren Urlaub zur Überbrückung der Schließtage zu bekommen.</p> | CB |
| | <p>Wir bitten um Klarstellung, dass es auch weiterhin möglich ist, im Sommer drei Wochen durchgehend zu schließen. Der Elternbeirat ist der Auffassung, dass eine echte Erholung auch für die Kinder erst nach drei Wochen Pause eintritt.</p> | 213 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---------------|---|-----|
| | <p>Klärungsbedarf besteht beim neu gefassten § 10 Absatz 1: "Die Kindertageseinrichtung kann kalenderjährlich für zwei zusammenhängende Wochen innerhalb der Ferien und an bis zu drei Klausurtagen geschlossen werden. Darüber hinaus kann die Einrichtung an bis zu sieben Ferientagen und/oder Fenstertagen geschlossen werden."</p> <p>Wir sehen in Folge dieser Neufassung Probleme für die Ferienplanung des Personals und damit für den Betreuungsschlüssel.</p> <p>Zum einen ist nicht klar, ob die zusätzlichen sieben Tage an die zweiwöchige Sommerschließung angehängt werden dürfen. Zudem sind die Gesamtschließstage nicht ausreichend, da auch die Klausurtage mit eingerechnet sind.</p> <p>Eine zusammenhängende dreiwöchige Schließzeit im Sommer erleichtert die Urlaubsplanung des Personals. Bei nur zweiwöchiger Schließung im Sommer bleiben dem Personal 13 Urlaubstage, die unter dem laufenden Betrieb zu nehmen sind. Dadurch kann es zu einer Unterbesetzung bei der Betreuung der Gruppen kommen, da auch immer Personal aufgrund von Krankheitsfällen, Fortbildungen etc. ausfällt. In der Kindervilla würde die Neuregelung dazu führen, dass das Personal außerhalb der Schließung 247 Urlaubstage bei laufendem Betrieb einbringen müsste.</p> <p>Wir befürworten daher mehr Schließtage und eine zusammenhängende Schließzeit von drei Wochen im Sommer, um unter dem laufenden Krippenjahr den Betreuungsschlüssel zu gewährleisten. Zudem haben die Kinder und auch das Personal einen höheren Erholungswert bei einem dreiwöchigen Urlaub.</p> | 220 |
| | <p>Der Entwurf für den §10 (1) sieht vor, die Anzahl der Schließungstage zu verringern. Nach dem Entwurf wäre es in der Praxis künftig so, dass die Einrichtungen zwei Wochen in z.B. den Sommerferien (oder auch in den Pfingstferien), an 3 Klausurtagen sowie weiteren maximal 7 Tagen schließen könnte. Mit diesen 7 Tagen könnten üblicherweise die jährlichen Brückentage im Mai, Juni und ggf. Oktober sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr abgedeckt werden. Einen weiteren Urlaub für Kinder und Personal gäbe es nicht.</p> <p>Problematisch sind dabei aus unserer Sicht zwei Dinge:</p> <p>Erstens muss das pädagogische Personal der Kitas durch die Verringerung der Schließtage den Jahresurlaub vermehrt während der Öffnungszeiten abbauen, was öfter als heute ohnehin schon zu Unterbesetzung in den Gruppen führen wird. Leidtragende sind am Ende die Kinder, die mit weniger Aufmerksamkeit und Zuwendung betreut und weniger gefördert werden können.</p> <p>Zweitens haben auch die Kinder weniger "Urlaub". Es ist in der Kita für die Kinder zwar toll, aber es kann auch so anstrengend sein wie für uns Erwachsene ein Arbeitstag. Arbeitnehmer haben jedoch in der Regel Anspruch auf entweder zwei Mal zwei Wochen zusammenhängenden Urlaub oder ein Mal drei Wochen. Wir sind der Meinung, dass eine solche Regelung sowohl dem pädagogischen Personal als auch unseren Kindern zustehen sollte. Mit der neuen Satzung wäre das nicht mehr gegeben.</p> <p>Unser Vorschlag zur Änderung lautet deswegen, den (1) anstatt "Die Kindertageseinrichtung kann kalenderjährlich für zwei zusammenhängende Wochen [...]" wie folgt zu formulieren: "Die Kindertageseinrichtung kann kalenderjährlich für drei zusammenhängende Wochen [...]"</p> | 238 |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|----------------------|--|-------------|
| | Die geplante Änderung kann eine erhebliche Verschlechterung für die Eltern darstellen. Erstens ist eine eindeutige Schließzeit nicht gegeben und zweitens ist in dieser Variante eine zusammenhängende Schließung von mehr als 2 Wochen möglich. Die Leitungen können durch die Nutzung von bis zu 3 Klausur- und bis zu 7 Ferien-/Fenstertage die Schließzeiten signifikant erhöhen. Das setzt die geplante Beschränkung zum Teil wieder außer Kraft. Hier sollte deutlich gemacht werden, dass dies nicht eintreten kann, indem die zusätzlichen Schließtage nicht zusammenhängend platziert werden können. Personalverträge sind zu beachten. Der Anspruch auf 30 Tage Urlaub und 3 Wochen Urlaub am Stück muss erfüllbar bleiben. | 216 und GKB |
| | Außerdem wäre eine schriftliche Festsetzung bzw. Begrenzung der Anzahl der Schließtage wünschenswert. | 203 |
| | Schließzeiten sind sehr schwammig. Sieben Ferien- oder Fenstertage können je nach Verteilung sehr viel sein. | 120 |
| | Was sind Gründe für zusätzliche Schließungen und Betriebsbeschränkungen durch das RBS-KITA? Wie ist das Thema Schließung während eines Streiks geregelt? | 176 |
| | Bezüglich der zusätzlichen Schließung: Derzeit kann die Krippe in den Ferien schließen, wenn die Kinderzahl und 5 sinkt. Änderung: "Zusätzliche Schließung oder Betriebsbeschränkung möglich" -> hier sollte man vielleicht spezifizieren wann genau dies "möglich" ist." | 293 |
| | Neuregelung sehr zu begrüßen! Insbesondere, dass zusätzliche Schließtage nicht mehr im alleinigen Ermessen der Einrichtung bestimmt werden können, sondern auf Ebene des RBS genehmigt werden müssen. | 231 |
| | Zusätzliche Schließtage kann nicht mehr allein die Einrichtung bestimmen, sondern nur mit Anhörung des Elternbeirats und auf der Entscheidungsebene RBS-KITA. Die bisherige Flexibilität der Einrichtungen bei den zusätzlichen Schließtagen erachten wir aber für erhaltenswert. | 249 |
| | Wie ist durch das Referat für Bildung und Sport / KITA bei der Schließung von weiteren Tagen sichergestellt, dass die betrieblichen Gegebenheiten und der individuelle Bedarf berücksichtigt werden? Zusätzlich sind aus unserer Sicht die genauen Rahmenbedingungen für die Zusammenlegung und Schließung einzelner Bereiche zu definieren. | 211 |
| | Weitere mögliche ganztägige Schließungen sind Personalversammlungen, die bisher nur teilweise Schließungen zur Folge hatten. Ebenfalls eine Erweiterung und keine Beschränkung. Bitte hier bei Schließung um 12 Uhr belassen. | 216 und GKB |
| | Abstimmung der Schließung im Sprengel: Damit nicht alle Einrichtungen im Sprengel zur gleichen Zeit schließen, dies wäre wünschenswert für Eltern, ansonsten kann es ja auch keine Ersatzbetreuung geben. | SH |
| | Die Vereinheitlichung der Schließzeiten wird begrüßt. Allerdings kommt es immer wieder vor, dass sich die Schließzeiten von Krippen und Kitas in den Sommerferien und zum Jahreswechsel nicht decken, so dass für Familie mit Geschwisterkindern in verschiedenen Einrichtungen ein kaum zu bewältigender Koordinationsaufwand besteht. Schließzeiten sollen weiter vereinheitlicht werden | 281 |
| (3) Ersatzbetreuung | | |
| (4) Ausnahmefälle | Eine genaue Definition der wichtigen Gründe ist aus unserer Sicht notwendig. Es muss aus unserer Sicht sichergestellt sein, dass das Kind eine Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen kann. | 211 |
| § 11 Besuchsregelung | Was bedeutet im konkreten Fall die Formulierung „wesentlich knapper gefasst als“? Auch diese Formulierung erscheint uns nicht ausreichend. | NK |

| §/Abs./Ziffer | Rückmeldung Elternbeiräte zur Kindertageseinrichtungssatzung | ID |
|---|---|-----------|
| | Wir sehen v.a. §11 zu meldepflichtigen Krankheiten zu hinterfragen: Warum wurde das knapper gefasst? Besteht dadurch nicht erhöhte Ansteckungsgefahr? | 239 |
| | Bei den Besuchsregelungen finde ich wichtig, dass ganz klar ist, dass kranke, ansteckende Kinder nicht in die Einrichtung dürfen. Ich verstehe, wenn Redundanz vermieden werden soll. Doch bei dem Thema ist Wiederholung eventuell doch nicht schlecht. | 176 |
| | Unsere Ansicht nach sollten die Eltern der Einrichtung mitteilen müssen, auf Grund welcher Krankheit das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann / darf. Allein im Interesse von Schwangeren Kollegen und schwangeren Müttern oder auch Kollegen und Eltern mit einem schwachen Immunsystem, aus anderen Gründen. | 248 |
| | Abs. 4 Wie werden die entstandenen Kosten berechnet und wie werden diese den Eltern in Rechnung gestellt? | 211 |
| | Vollständige Genesung kann schon bei einem Schnupfen länger dauern, bei chronischen Erkrankungen – Asthma, Neurodermitis, ... ? Für das Kind und das Team muss der Tag in der KITA gut zu schaffen sein, Ansteckungsgefahr so gering wie irgend möglich. Auch Eltern, bzw. Personen, die das Kind bringen oder abholen, sollten bei ansteckenden Krankheiten nach Infektionen-Schutzgesetz die Einrichtung nicht betreten dürfen. | GEB HT |
| § 12 Elternbeirat | Änderungsvorschlag für Ergänzung von §12: Pro Halbjahr wird durch die Einrichtung wenigstens ein Elternabend abgehalten. Begründung: Die verpflichtende Durchführung von Elternabenden ermöglicht eine bessere Kommunikation zwischen Elternschaft und Einrichtung. | 224 |
| | Statt einer Streichung der Thematik Elternabende in § 11 wäre es unseres Erachtens eher wünschenswert, wenn zumindest ein Elternabend pro Jahr in der Satzung vorgeschrieben würde. Ein solcher Elternabend ist unseres Erachtens ein wichtiges Kommunikationsinstrument und sollte daher mindestens ein Mal pro Jahr stattfinden. | 276 |
| | Einrichtung hat Sprechstunden festzulegen und pro Einrichtungsjahr mind. einen Elternabend durchzuführen. | 203 |
| | Ist damit bzw. mit eigener Satzung die Bildung der Gesamtelternbeiräte der Stadt gesichert? | GEB HT |
| | Der völlige Wegfall der Erwähnung Sprechstunden und Elternabende ist für uns nicht nachvollziehbar. Das diese über einen Verwaltungsweg vereinheitlicht wurden, ist zu begrüßen. Dieser ist Eltern jedoch nicht bekannt. Welche Ansprüche auf Durchführung von Sprechstunden und Elternabenden können sie bei einem Verwaltungsweg geltend machen? | GEB HT |
| § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | | |